Pamp
Pol. Sci
Lov. Govt.
H

3 1761 09488572 0

Die Wasserversorgung der Stadt Königsberg i. Pr.

LIBRARY
NOV 22 1911
UNIVERSITY OF TORONTO

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät der Albertus-Universität

zu Königsberg i. Pr.

von

Eduard Herholz

aus

Königsberg i. Pr.

Gedruckt bei Rudolf Gruel
Königsberg i. Pr.
1911.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referenten: Herr Professor Dr. **Gerlach.**
Herr Professor Dr. **Hesse.**

I.

Die Stadt Königsberg in Preußen ist jahrhundertelang durch eine Wasserleitung versorgt worden, die von den Ordensrittern in der Blütezeit des deutschen Ordens angelegt worden war. Durch die Stadt floß damals, von Norden kommend, der bei Samitten im Samlande entspringende Beydritter Bach, welcher in seinem unteren Laufe auch Löbe oder Katzbach genannt wurde. Durch zweimalige Sperrung des Löbetales entstanden bald nach Gründung der Stadt (1255) der Oberteich mit einer Wasserfläche von 62 ha und etwa 11 m tiefer der 10 ha messende Schloßteich. Der Zweck dieser Anlagen war allerdings nicht in erster Linie der, Trinkwasser, sondern eine Triebkraft für Mühlen zu erhalten.

Mit der Zunahme der Bevölkerung trat das Moment der Trinkwassergewinnung mehr in den Vordergrund, und es wurde eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die diesem Erfordernis Rechnung zu tragen hatten. So wurden unter der Herrschaft des deutschen Ordens — der Hochmeistersitz ward 1457 von der Marienburg nach Königsberg verlegt — um die Wassermengen des Oberteiches zu vermehren, im Samlande, nordwestlich von Königsberg, zwei gesonderte Gruppen künstlicher Teiche angelegt und mit dem Oberteiche durch zwei Kanäle, den Land- und den Wirrgraben verbunden. Die westlichste dieser Teichgruppen wird durch der

Wiegandt-, Pilzen-, Pojerstiter-, Karpfen- und die beiden Wargener Teiche, die mehr östlich gelegene durch Brand-, Damm- und Stobbenteich gebildet. Mehrere hölzerne Rohrleitungen, die vom Oberteich in die Stadt geführt wurden, versorgten eine Anzahl öffentlicher Brunnen und Pumpen auf dem Roßgarten, Tragheim und Steindamm. Das Straßenviertel auf der Laak hatte eine besondere, die sog. Sprindleitung, die ihr Wasser aus in Holz hergestellten Grundwassersammelbrunnen erhielt, während die südlich des Pregels gelegenen Stadtteile auf Flachbrunnen und auf unmittelbare Entnahme von Flußwasser angewiesen waren.

Dieser Zustand dauerte bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts, obwohl bereits viel früher bei der Bevölkerung der Wunsch nach Verbesserungen wach geworden war. Das Pregelwasser, das in unbeschränkten Mengen zur Verfügung stand, mußte als gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Ebensowenig genügte das Oberteichwasser den Anforderungen, die vom Standpunkte der Hygiene aus an Trinkwasser gestellt werden müssen, wenngleich es vor dem des Pregels noch den Vorzug verdiente. Die hinsichtlich der Güte des Wassers noch am ehesten brauchbar zu nennenden Grundbrunnen erwiesen sich als durchaus unzulänglich hinsichtlich der Quantität des Wassers, das sie lieferten, und so kam es, daß in trockenen Jahren ganze Stadtteile an Wassermangel litten. Diese mißlichen Verhältnisse machten sich allmählich so fühlbar, daß sich die städtischen Körperschaften der Frage einer Neuregulierung der Wasserversorgung nicht länger

verschließen konnten, und es wurden von Fachleuten mehrere Entwürfe eingefordert, welche teils eine Verbesserung und Erweiterung der Oberteichsanlagen, teils die Anlage eines Druckwasserwerks am Pregel empfahlen. Aber diese Vorschläge fanden keine Zustimmung, weil die Wasserergiebigkeit des Oberteiches in Zweifel gezogen und eine selbst nur hilfsweise Benutzung des Pregels ganz verworfen wurde. Außerdem wären die Kosten, namentlich die laufenden Ausgaben, so bedeutend gewesen, daß man sie nur für ein allseitig befriedigendes Projekt hätte aufwenden dürfen.

Nach zahlreichen Verhandlungen, die Jahre hindurch resultatlos verliefen, entschied sich die Stadtverordnetenversammlung 1869 für einen Entwurf des herzoglich Sächsischen Baurats *Henoch*. Das Projekt versprach für den mäßigen Kostenaufwand von 1 725 000 Mark die tägliche Erschließung von 17 000 cbm guten Wassers, welche, da für den Kopf der Einwohnerschaft täglich 90 Liter gefordert wurden, nicht nur für die damalige Bevölkerung hingereicht, sondern, bei einer durchschnittlichen Jahreszunahme um 3000 Seelen, auch den Ansprüchen der nächsten 27 Jahre genügt hätte. Zu Gunsten *Henochs* sprachen andere von ihm ausgeführte Anlagen, insbesondere die bereits in Betrieb genommene Danziger Wasserleitung, über welche die günstigsten Mitteilungen vorlagen. Es handelte sich darum, das in den höchstgelegenen Teichgebieten des Wirrgrabens enthaltene Grundwasser der unteren Schichten durch einen Aufschlußkanal aufzunehmen, nach einer Sammelstube in Dammkrug und einem bei

Hardershof gelegenen Verteilungsreservoir zu leiten. Wesentliche Bedenken hinsichtlich Schädigung der Besitzer, durch deren Land die Anlage geplant war, waren nicht vorhanden, denn Rohrleitung und Kanal sollten so tief in die Erde gelegt werden, daß die Benutzung der Erdoberfläche zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur vorübergehend gehindert wurde, während eine Senkung des Grundwasserspiegels dem Boden häufig nur förderlich sein konnte. So hoffte man, sich mit den Grundbesitzern leicht verständigen zu können, zumal da der Ankauf von Land nur bezüglich weniger Anlagen in Betracht kam, während auf der weitaus größten Strecke nur das Recht zur Einlegung der Rohre, sowie zur jederzeitigen Besichtigung und Ausbesserung zu erwerben war. Was die Arbeiten auf forstfiskalischem Gebiete anlangte, so bezweifelte man nicht, auch hierbei günstige Bedingungen zu erhalten.

Dem Ersuchen des Magistrats um Verleihung des Rechtes zur Expropriation und zur vorübergehenden oder, nach Art von Grundservituten, dauernden Benutzung fremder Grundstücke wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 entsprochen.

Die zur genaueren Begründung des Projektes unternommenen Vorarbeiten, für welche die Summe von 3000 Mark bewilligt worden war, ergaben äußerst günstige Resultate. Die atmosphärischen Niederschläge versprachen nach den Ergebnissen der letzten 21 Jahre hinreichendes Grundwasser zu liefern, und die chemische Untersuchung bewies, daß es den Anforderungen der Hygiene völlig genüge.

Auf Grund dieser Tatsachen beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 1869 die Herstellung einer Wasserleitung nach dem Henochschen Entwurfe. Zur Aufbringung der für diese Anlage erforderlichen Mittel bewilligte man die Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von Obligationen bis zum Nominalbetrage von 650 000 Talern (1 950 000 Mark) verzinslich zu 5 % und tilgbar vom Jahre 1872 ab mit 1 %. Die Landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung der Stadtobligationen erfolgte in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges. S. p. 75).

So stand der Ausführung des geplanten Werkes nichts mehr im Wege und, nachdem die technische Leitung unter Aufsicht des Magistrats dem Baurat *Henoch* übertragen worden war, konnten auf Grund von Spezialanschlägen die Materialienlieferungen und Arbeiten in Submission öffentlich ausgeboten werden. Die eingereichten Offerten fielen im allgemeinen günstig aus, und so durfte man erwarten, daß die bewilligten Mittel zur Ausführung des Projektes hinreichen würden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Auftrage der Stadt eine technische Firma ein Auskunftsbüro eröffnete, in welchem jedem Bürger über die Art des Projektes und den Fortschritt seiner Realisierung unter Vorlegung von Karten, Proben von Baumaterialien usw. Bericht erstattet wurde.

Indessen die hier gemachten Mitteilungen lauteten allmählich immer ungünstiger. Die in Aussicht genommene Bauzeit von zwei Jahren erwies sich bald als unzureichend, da die Ausführungen nicht genügend vorbereitet und zahlreiche Firmen außer Stande waren,

die kurzen Lieferungstermine einzuhalten. Als vollends der Krieg mit Frankreich ausbrach, trat eine allgemeine Stockung und Verwirrung ein, weil viele der verpflichteten Arbeiter zum Militär eingezogen wurden. Dazu kamen technische Schwierigkeiten, da die zum Bau verwendeten Tonröhren sich als undicht erwiesen, wieder aus dem Boden entfernt und durch metallene ersetzt werden mußten. Das zweite Jahr ging zu Ende, ohne daß der Bauplan verwirklicht worden wäre. Die niederschlagenden Erfahrungen, die man in dieser Periode gemacht hatte, ließen die Behörden nicht gerade hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Außerdem hatte der inzwischen geschlossene Friede einen neuen Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse, eine enorme Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne herbeigeführt, und der hinzutretende Mangel an Material und Arbeitskräften war für den Bau umso nachteiliger, als die auszuführenden Arbeiten teils, soweit sie begonnen waren, noch der Vollendung harrten, teils noch der kontraktlichen Sicherungen bedurften. So mußte man sich notgedrungen dazu entschließen, die Ausführung der Leitung hinauszuschieben und durch rechtzeitige Ausschreibung von Submissionen und Festsetzung geräumiger Termine eine Konkurrenz von Unternehmern und Lieferanten herbeizuführen.

Alle diese Schwierigkeiten machten bedeutende Mehrausgaben erforderlich, sodaß der ursprüngliche Kostenanschlag um 1 200 000 Mark erhöht werden mußte. Freilich waren in dieser Summe die Kosten einer Reihe von Erweiterungsarbeiten mit einbegriffen, so für das erst später zur Ausführung bestimmte Projekt

eines Druckwerkes. Denn es erschien durchaus ungerecht, fast die Hälfte der Mitbürger von den Vorteilen der Wasserleitung, zu deren Kostenbestreitung sie alle beizutragen hatten, auszuschließen, insofern nämlich ohne ein Hebewerk nur die niedrig gelegenen Wohnungen mit Wasser versorgt werden konnten.

Ende 1873 waren die Arbeiten so weit fortgeschritten, daß das Leitungsnetz in Benutzung genommen werden konnte. Aber binnen Kurzem zeigte sich, daß das Wasser zeitweise von schlechter Beschaffenheit war, ein Umstand, den man auf das Eindringen von Teichwasser in den Aufschlußkanal zurückführte. *Henoch* gab sein Gutachten über diesen Übelstand dahin ab, »daß die Auswaschung der in den oberen Schichten des Niederschlagsgebietes ruhenden Unreinigkeiten stets eine längere Betriebsperiode beanspruche, und daß kein Fall bekannt sei, der nicht mit vollständiger Beseitigung der die Brauchbarkeit des Wassers schädigenden Einwirkungen geendet hätte«. Indessen die in Aussicht gestellte Besserung trat nicht ein, und auch die Befolgung der von auswärtigen Sachverständigen eingeforderten Vorschläge vermochte keinen dauernd günstigen Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers auszuüben. Die Klagen der Bürgerschaft fanden kein Ende, und die Verstimmung nahm noch zu, als der Ankauf mehrerer Mühlen am Damm- und Stobbenteich notwendig wurde, weil sich deren Besitzer durch Entziehung von Wasser für geschädigt hielten, und als die Ergiebigkeit der Leitung ständig abnahm. Während der Wasserzufluß im Sommer 1879 noch 6000 cbm in 24 Stunden betragen hatte, ging er

nach wenigen Wochen auf 5000 und auf 2500 zurück, ja im Herbst gab es Tage, an denen die Leitung nur 1400 cbm lieferte. Da eine wesentliche Steigerung der Wassergewinnung auch nicht mit Zuhilfenahme von Brunnen erreicht werden konnte, welche auf eine wasserführende Sandschicht in Hardershof gesenkt wurden, suchte man auf Verringerung des Konsums hinzuarbeiten, indem man die Fontänen schloß, die Sprengung der Straßen vorläufig aufgab und während der Nacht die Leitung ganz absperrte. An eine, nach dem Projekte *Henochs* in Aussicht genommene, Weiterführung des Aufschlußkanals war garnicht zu denken, da er in Schichten gekommen war, die kein Wasser abgaben.

So begann man die Frage zu erwägen, ob es nicht ratsamer sei, die Anlage, an deren Verbesserungsfähigkeit man nicht mehr glaubte, ganz aufzugeben und durch eine neue Ersatz zu schaffen. Um möglichst bald geeignete Vorschläge zu erhalten, wurde eine Kommission beauftragt, Vorberatungen darüber anzustellen, auf welche Weise dem Mangel an gutem Wasser abzuhelfen sei. Daß auch die Königliche Kommandantur an den Beratungen teilnahm, ließ das lebhafte Interesse, das diese bei einer für die Verteidigung der Festung so wichtigen Angelegenheit hatte, gerechtfertigt erscheinen.

Entwürfe, woher das Wasser zur Vollendung der Leitung zu nehmen sei, liefen zahlreich ein. Den Vorschlag, das Lauther Teichgebiet auszunutzen, verwarf man, weil diese Anlage zu wenig Wasser sicherte. Das Projekt des Oberbaurats a. D. *Wiebe*,

welches das Wasser aus dem Kurischen Haff zu nehmen empfahl, versprach zwar den gewünschten Erfolg, erschien aber wegen der voraussichtlich sehr hohen Anlage- und Betriebskosten nicht annehmbar. Einen weiteren Vorschlag machte auf Grund interessanten, durch eigene Anschauung gewonnenen, Materials der damalige Stadtkämmerer, späterer Oberbürgermeister, *Hoffmann*. Er wies auf die Ergiebigkeit des Stradick, eines Nebenflusses des Frisching, hin, dessen Wasser in Talsperren zu sammeln und in einer etwa 30 km langen Leitung nach Königsberg zu führen sei. Aber auch hier waren die Kosten so hoch zu veranschlagen, daß über das Projekt nicht weiter verhandelt wurde. Immerhin ist es möglich, daß man in späterer Zeit, wenn die Bevölkerung der Stadt noch mehr zugenommen hat, bei der Vergrößerung des Wasserwerkes die Ausnutzung dieser Gebiete wird in Betracht ziehen müssen.

Mittlerweile, noch während die Kommissionsverhandlungen schwebten, hatte sich die städtische Verwaltung selbständig mit der Verbesserung der bestehenden Anlagen beschäftigt, deren Resultate mehrere Erweiterungsarbeiten waren. Zunächst griff man auf eine Anregung zurück, die schon vor der Ausführung des Henochschen Projektes gegeben worden war, nämlich eine wasserführende Sandschicht im Norden Königsbergs durch Anlage von Brunnen dienstbar zu machen. Allein bereits der erste dieser Brunnen ergab kein befriedigendes Resultat, sodaß von einer weiteren Ausdehnung dieser Arbeiten abgesehen werden mußte.

Da erschien im Jahre 1880 eine Denkschrift von den Stadträten *Frühling* und *Warkentin*, in welcher

die Entnahme des Wassers aus Pregel und Landgraben vergleichsweise behandelt wurde. Auf Grund sorgfältiger Messungen und Berechnungen war festgestellt worden, daß auch in den trockensten Jahren ein Quantum von 5000 cbm pro Tag den Sammelteichen des Landgrabens entnommen werden könne, und daß sich diese Beschaffung unter allen Umständen billiger stelle, als die Entnahme eines gleichen Quantums aus dem Pregel. Sollte diese Menge von 5000 cbm — in feuchten Jahren konnte man auf 10000 rechnen — nicht ausreichen, so könne man der Wassergewinnung in der Nähe von Lauth oder aus dem Pregel näher treten. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erklärte sich die Stadtverordnetenversammlung am 3. Mai 1881 damit einverstanden, daß der Anschluß des Landgrabens an das Wasserhebewerk in Hardershof erfolge.

Demgemäß schritt man zunächst, um über das Wasser des, den Landgraben speisenden, Wargener Kirchenteiches, sowie über die übrigen, zu dessen Niederschlagsgebiet gehörigen, Teiche (vergl. oben) frei verfügen zu können, zum Ankauf der Wargener Mühle, welche nach erfolgtem Umbau dem früheren Besitzer in Pacht gegeben wurde. Noch im Jahre 1881 wurde diese Anlage fertig gestellt. Gleichzeitig mit dieser Erweiterung der Leitung wurde der Verbesserung des Wassers durch die Errichtung von Sandfiltern Rechnung getragen.

Der Erfolg der letzten Erweiterungsanlagen ließ deutlich erkennen, wie wertvoll die Landgrabenteichgruppe für die Wasserversorgung der Stadt, und wie

es überhaupt von Bedeutung sei, diejenigen Niederschlagsgebiete aufzusuchen, von welchen aus das Wasser nach Ansammlung in Teichen möglichst mit natürlichem Gefälle der Stadt zugeführt werden könne. Des Näheren beschäftigte sich mit dieser Frage Bürgermeister *Hoffmann,* welcher die Benutzung des Niederschlagsgebietes westlich der Landgrabenteichgruppe empfahl. Hier befand sich das sog. Greibauer Mühlenfließ, das, am Fuße des Alkgebirges aus den Quellen des Quanditter Fließes, des Seefelder- und Galtgarbenwassers entstanden, bisher sein Wasser in das Haff ergossen hatte. Durch Messung des Niederschlagsgebietes wurde ermittelt, daß bei Wiekau, wo sich die genannten Bäche in tief eingeschnittenem etwa 200 m breitem Tale vereinigten, das Wasser durch Anlegung einer Sperre hoch genug aufgestaut werden könnte, um mit natürlichem Gefälle eine beträchtliche Menge nach Wargen hin abzugeben.

Durch Beschaffung hinreichenden Materials machte *Hoffmann* eine Prüfung seines Vorschlags möglich, auf Grund deren die Stadtverordnetenversammlung am 29. November 1884 beschloß, »daß die der Versorgung der Stadt dienenden Anlagen durch einen innerhalb der Gemarkungen Wiekau, Klaukinnen, Drugehnen, Willgaiten, Kreises Fischhausen, anzulegenden Teich und einen aus diesem Teiche durch die Gemarkungen Wiekau, Pentekinnen, Barsenicken, Tenkitten, Mühlfeld, gleichfalls im Kreise Fischhausen, nach dem Wargenschen Mühlenteiche führenden Leitungsgraben vergrößert würden.«

Nach den erforderlichen Vorarbeiten wurden spezialisierte Bauentwürfe von Stadtbaumeister *Naumann*

aufgestellt und mit deren Ausführung sofort begonnen. Das Recht, die erforderlichen Grundstücke und Rechte, innerhalb der bezeichneten Gemarkungen, soweit es notwendig sei, auf dem Wege der Enteignung zu erwerben, wurde der Stadt durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1885 verliehen.

Mit der in vier Jahren erfolgten Fertigstellung der Wiekauer Talsperre erhielt die Wasserversorgung Königsbergs einen Abschluß, der das Bedürfnis hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Wassers für längere Zeit zu decken versprach.

Die hier beschriebenen Anlagen sind mit Ausnahme des Aufschlußkanals bis heute in Gebrauch, indessen wird die Wasserleitung in der Hauptsache aus dem Wargenschen Gebiet gespeist, während das Dammteichwasser durch den Wirrgraben nur im Sommer benutzt wird, da die Ergiebigkeit dieser Teichgruppe gering und das Wasser daraus nur zu dieser Zeit brauchbar ist.

Um der Wasserkonsumsteigerung Rechnung zu tragen, welche die 1905 erfolgte Eingemeindung der Vororte zur Folge hatte, ist man zur Zeit mit dem Bau einer Talsperre bei Willgaiten beschäftigt, deren Kosten, einschließlich des Betrages für den Grunderwerb, auf 670 000 Mark veranschlagt worden sind. Im Frühjahr 1911 soll dieses Staubecken seine erste Füllung in ganzer Höhe erfahren.

Ein Abschluß der Wasserwerksanlagen dürfte freilich auch mit der Fertigstellung dieses Staubeckens nicht erreicht sein, da es gerade nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen vermag. Der Charakter

des Königsberger Werkes als einer Sammelanlage, die auf Niederschläge angewiesen ist, erfordert für den Fall des Eintritts trockener Jahre, ausgedehnte Reserven, welche hier noch nicht vorhanden sind. — Entsprechende Vorlagen sollen dem Magistrat in nächster Zeit unterbreitet werden.

II.

Mit dem Beginn der Arbeiten, welche Königsberg in den Besitz einer Wasserleitung setzen sollten, war die Frage aktuell geworden, unter welchen Bedingungen sie den Bürgern zur Benutzung übergeben werden würde.

Ein Zwang zum Anschluß war, ehe die Leistungsfähigkeit des Werkes erwiesen, nicht möglich. Es handelte sich also vorläufig um die Festsetzung der Bestimmungen für Anschluß und Wasserlieferung auf Antrag hin.

Nach dem Wunsche der Stadtverordneten-Versammlung vom 31. März 1870 wurde schon frühzeitig mit der Ausarbeitung eines Regulativentwurfes begonnen.

Dabei wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Um die Stadtgemeinde, welche durch Steuern zur Deckung der Unterhaltungskosten beitragen sollte, nicht zu sehr zu belasten, durften bei der Normierung der Tarifgebühren nicht allzu liberale Grundsätze entscheidend sein, während man andererseits bei der Festsetzung zu hoher Vergütungsnormen Gefahr lief, die Beteiligung der Bewohner abzuschrecken und die Neigung zur Entnahme des Wassers aus öffentlichen Brunnen zu verstärken. Zweckmäßig erschien es auch,

nicht alle Rücksichten auf Familien- und Vermögensstand der Bürger außer Acht zu lassen, wenngleich hier besondere Vorsicht geboten war, da schon bei der Deckung der Generalkosten aus Gemeindesteuern die wohlhabenden Bürger höhere Beiträge hatten zahlen müssen, als die minder bemittelten. Ferner galt es, Vorschriften zu finden, welche, ohne den Wasserabnehmer zu belästigen, eine Kontrolle über die Hausleitungen und den Wasserverbrauch ermöglichten.

Diese widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen, waren eingehende Erwägungen notwendig, und zwar umsomehr, als die Erfahrungen anderer Städte, welche den Beratungen hierüber zu Grunde gelegt wurden, noch sehr gering waren, und als einmal eingeführte Bestimmungen ohne nachteilige Wirkungen nur schwer geändert werden hönnen. Man mußte sich also vor jeder Übereilung hüten, und so wurde auf Antrag des Magistrats zunächst eine Anzahl von Stadtverordneten dazu bestimmt, die vom Magistrate in Betracht gezogenen Gesichtspunkte mit einigen Mitgliedern desselben eingehend vorzuberaten und die wesentlichsten Grundlagen für das Regulativ zu vereinbaren.*)

Einer Mitwirkung der Staatsbehörden bedurfte es bei der Festsetzung des Regulativs nicht, denn die Stadt besaß das Wasserwerk als eine privatwirtschaftliche Unternehmung, und das Verhältnis zwischen ihr und den Bewohnern, welche die Leitung benutzen wollten, war als ein vertragsmäßiges zu denken, derart, daß die Stadt Wasser lieferte unter einseitig festgesetzten Be-

*) W.-A. 10, 1, I. p. 90 ff.

dingungen, über deren Annahme die Wasserabnehmer eine bestimmte Erklärung abzugeben hatten.*)

Andererseits konnte für die Festsetzung der Anordnungen über die Benutzung der öffentlichen Brunnen und Hydranten, sowie darüber, wie diese zu sichern und ihr Mißbrauch zu verhüten sei, lediglich die Polizeibehörde in Betracht kommen.

Die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung erwählte Kommission war sich darüber einig, daß der Hauseigentümer als Wasserabnehmer für das ganze Haus zu betrachten sei, sodaß man nur mit ihm abzurechnen und zu verhandeln hatte, und es ihm überlassen blieb, wie er sich mit seinen Mietern auseinandersetzen wollte. Zwar war dadurch der Hausbesitzer allein der Stadt gegenüber verantwortlich gemacht, doch konnte von dieser Bestimmung nicht abgesehen werden, ohne den Geschäftsgang und die Kontrolle zu erschweren und den finanziellen Erfolg zu beeinträchtigen. Außerdem schien es durchaus angebracht, die Besitzer größerer Häuser indirekt zu nötigen, die Wohltaten der Wasserversorgung allen ihren Mietern, auch den ärmeren, zu teil werden zu lassen.

Nach Erledigung einiger Vorfragen schritt man zur Besprechung der Bedingungen, unter denen der Bezug von Wasser gestattet werden sollte.

Dabei prüfte man die Einrichtungen und Erfahrungen anderer Städte.

---

*) Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 hat die Gebührenordnungen der Gemeinden staatlicher Genehmigung unterworfen.

Allgemein üblich war die Unterscheidung des Konsums für größere industrielle Anlagen oder für den gewöhnlichen Gewerbebetrieb von einem solchen zu häuslichen Zwecken, sei es, daß dieser der eigentlichen Hauswirtschaft, sei es, daß er Luxus- und Bequemlichkeitsanlagen diente.

Die Bemessung des Zinses für diese Verwendungsarten war auf sehr verschiedene Weise erfolgt. Als für alle gemeinsamer Grundsatz war der anerkannt worden, daß sich der Zins nach dem tatsächlichen Verbrauch richten müsse und daher die Aufstellung von Wassermessern im Prinzip überall zu wünschen sei. Aber wenn diese auch die richtigste Grundlage für die Erhebung boten und zugleich einen Schutz gegen Wasservergeudung gewährten, so hatte es sich doch gezeigt, daß die Messer in ihrer damaligen Beschaffenheit für den geringen Bedarf kein zuverlässiges Resultat ergaben und daß die Kosten für deren Beschaffung und für zweckmäßige und frostfreie Aufstellung bedeutend genug waren, um die weniger wohlhabenden Hausbesitzer bedenklich zu machen. Man hatte daher von einer zwangsweisen Einführung der Wassermesser häufig abgesehen und die Bemessung des Zinses nach ihnen in der Regel nur da gestattet, bezw. zur Pflicht gemacht, wo der Jahresbedarf eine zu den Kosten des Messers im günstigen Verhältnis stehende Höhe zu erreichen versprach. So war für den Verbrauch umfangreicher industrieller Anlagen die Aufstellung von Wassermessern in den meisten Städten zur Bedingung gemacht worden, und gleiche Bestimmungen bestanden

für solche Gewerbebetriebe, bei denen Wasser in mehr als für gewöhnlichen Hausbedarf erforderlicher Menge verwendet wurde. Für andere Verwendungsarten dagegen waren in der Regel Pauschalsummen vereinbart worden. Der Konsum zu häuslichen Zwecken wurde am häufigsten nach der Zahl der Räume tarifiert, wobei die nichtbewohnbaren, wie Böden und Keller, sowie diejenigen, welche nicht einen Mindestflächeninhalt besaßen, außer Ansatz gelassen waren, da Wasserverwendung für sie nicht in Betracht kam. Für einen etwa vorhandenen Viehstand war ein Fixum nach Zahl der Köpfe das Gewöhnliche, und für den Verbrauch zu häuslichen Bequemlichkeits- und Luxusanlagen (Badeeinrichtung, Klosetts, Gärten, Gewächshäuser, Aquarien, Equipagen) bildeten feste Sätze die Regel, welche nach Zahl und Größe der Anlagen bemessen wurden.

Nach dem Vorgehen anderer Wasserwerke erklärte sich auch die hiesige Kommission gegen die Einführung des Wassermesserzwanges und trat in Beratungen darüber ein, welch anderer Maßstab für die Bemessung des Zinses zu wählen sei. Dabei zeigte sich das Bestreben, an solche Merkmale anzuknüpfen, welche Schlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Konsumenten gestatteten, während die Berücksichtigung des wahrscheinlichen Verbrauches mehr in den Hintergrund trat. Der Grundsatz, die wirtschaftlich Schwächeren zu schonen, beherrschte die Tarifpolitik der Stadt bis zu der Zeit, in welcher sie dazu überging, sich das in den einzelnen Grundstücken gemessene Wasser einheitlich bezahlen zu lassen. Zunächst jedoch

suchte man andere Anhaltspunkte für die Umlegung der Gebühren zu finden.

So wurde erwogen, ob man die Kopfzahl der Hausbewohner als Richtschnur nehmen könne. Eine derartige Berechnung mußte aber die Zahlenden, je nach Lebensgewohnheit,Bedürfnis,Einrichtung undVermögen, sehr ungleich treffen und eine Übersicht über die Zahl der Konsumenten wegen des steten Wechsels unausführbar machen. Gleichen Bedenken unterlag als Bemessungsgrundlage das veränderliche Einkommen der Abnehmer. Gegen die Einschätzung durch besondere Kommissionen sprach die Schwierigkeit dieses zeitraubenden Unternehmens und die Unmöglichkeit, Ungleichheiten bei der Veranlagung zu vermeiden. Als brauchbare Grundlagen blieben die Zahl der bewohnbaren Räume und die Höhe der Jahresmiete.

Die Berücksichtigung der beiden letzten Merkmale beruhte auf der Erwägung, daß Umfang und Preis der Wohnung in einem gewissen Verhältnisse zu den Bedürfnissen und zu der Leistungsfähigkeit der Bewohner stehen. Der zweite Modus hatte noch den Vorzug, daß er den Verschiedenheiten gerecht wurde, welche sich aus der Lage der Wohnungen in den verschiedenen Stockwerken und Stadtteilen ergaben. Es war jedoch zu befürchten, daß seine Anwendung auf den Preis der Wohnungen nachteilig einwirken würde.

Die Kommission entschloß sich daher, die Bemessung des Zinses nach der Zahl der bewohnbaren Räume zu empfehlen und, wie hierin, so auch bei Festsetzung der Bezugsbedingungen, sich den Bestimmungen anderer Städte anzuschließen. Insonderheit

wurden die Regulative von Danzig und Stettin berücksichtigt, welche übrigens von denen anderer Wasserwerke, wenigstens in den wichtigsten prinzipiellen Punkten, nicht abwichen.

Der allgemeine Teil des Regulativentwurfes enthielt Vorschriften über die Herstellung einer Hausleitung, über Modalitäten der Zahlung, über Besitz- und bauliche Veränderungen, über Beschränkungen in der Benutzung des Wassers, über die Verantwortlichkeit des Hausbesitzers und über Unterbrechung bezw. Schließung der Leitung, während die Endparagraphen des Regulativs Kontrollmaßregeln und Konventionalstrafen behandelten.

Den Kernpunkt der Bestimmungen aber bildete der Tarif, der in seinen Hauptzügen hier angeführt werden mag.

Für den Verbrauch zu häuslichen Zwecken wurde »für jeden bewohnbaren, mindestens 10 qm. (100 Quadratfuß) Grundfläche messenden, Raum desjenigen Grundstückes, in welches die Leitung geführt war, gleichviel, ob heizbar oder nicht, sowie für jede Küche, es sei denn, daß eine solche Küche und nur ein bewohnbarer Raum die einzigen Bestandteile einer Wohnung bildeten«, der in Danzig übliche Zins von 2,50 Mark jährlich übernommen. Bei Normierung anderer Tarifpositionen überschritt man die Grenze des hier festgehaltenen Minimums. Denn, wenn man auch über das Einnahmebedürfnis des Wasserwerkes noch keine genauen Angaben machen konnte, so war es doch bereits klar, daß die anderswo ausreichenden Sätze auf die hiesige Anlage wegen der außerordentlich hohen Kosten, die sie verursacht hatte, nicht durchweg

anwendbar sein würden. Für Badeeinrichtungen wurden jährlich 3 Mark, für Pissoirs bei Röhren von 1,62 mm. Weite 12 Mark, von 3,65 mm. Weite 36 Mark gefordert, während das Wasser, das für Stallungen und Remisen verwendet wurde, je nach der Zahl der Tiere, für jedes Pferd und jedes Haupt Rindvieh mit 6 Mark berechnet wurde. Der Zins für das zur Bewässerung von Gartenanlagen und Gewächshäusern verwendete Wasser richtete sich nach der Größe dieser Anlagen und betrug für je 10 qm Gartenland 0,20 Mark, für je 1 qm des Gewächshauses 0,25 Mark jährlich.

Diente das Wasser gewerblichen Zwecken oder zum Gebrauch in öffentlichen Gebäuden, wie Regierung, Gericht, Gefängnis, Eisenbahnhof, Kasernen, Militärstallungen, so war mindestens der Betrag zu entrichten, den eine Veranlagung nach den für gewöhnlichen Hausbedarf geltenden Sätzen ergeben haben würde. Der Magistrat behielt sich aber das Recht vor, zur Kontrolle des Wasserverbrauchs einen Wassermesser aufzustellen. Erwies dieser einen Wasserverbrauch von mehr als 3 cbm an einem Tage, so durfte das Wasser fortan nur nach Messern entnommen und mußte mit 10 Pf. für jedes angefangene Kubikmeter bezahlt werden, wenn diese Berechnung mehr ergab, als die zuerst angeführte Art. In diesem Falle mußte der Konsument den Wassermesser gegen Vergütung der Selbstkosten des Magistrats erwerben und die Kosten der Instandhaltung tragen.

Für Verwendung von Wasser aus Privatleitungen zu etwaigen anderen Zwecken war eine Vergütung nach Vereinbarung mit dem Magistrate zu zahlen.

So wurde z. B. von kleinen Gewerbebetrieben wie Hökereien, Bäckereien usw. außer dem Wasserzins, welchen die Veranlagung nach bewohnbaren Räumen ergab, noch ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe die Deputation zur Verwaltung der Wasserleitungsbetriebsangelegenheiten bestimmte, es sei denn, daß sie es vorzog, auch hier die Aufstellung von Wassermessern zu bewirken.

Auf eigenen Antrag war den Abnehmern des Wassers die Einschaltung von Messern nur dann gestattet, wenn sie mindestens 5 cbm durchschnittlich pro Tag verbrauchten; hatten sie im Laufe des Jahres weniger verbraucht, so waren sie dennoch verpflichtet, den nach diesem Durchschnittssatze berechneten Jahresbetrag von 180 Mark zu entrichten. Auch hier wurde der Wassermesser von der Verwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert und der Konsument verpflichtet, die Kosten für Instandhaltung des Messers zu tragen.

In der Regel wurde der Zins, wenn das Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf entnommen wurde, nach den Räumen des ganzen Grundstückes berechnet. Doch konnten auf Verlangen des Besitzers abgesonderte Gebäude und auch einzelne Wohnungen, welche einen besonderen Ausgang nach der Straße hatten und in keinerlei Verbindung mit den übrigen Räumen im Hause standen, wenn sie nicht mit Wasserleitung versehen waren, von der Veranlagung ausgeschlossen werden.

Wurde das Wasser in Grundstücke geleitet, innerhalb derer das Wasser mangels eines Druckwerkes

nicht bis in die unter dem Dache befindliche Etage steigen konnte, so wurden die vom Wasser nicht erreichbaren Etagen, bis das Druckwerk in Betrieb gesetzt war, bei der Berechnung des Wasserzinses außer Ansatz gelassen. Darüber, welche Etagen vom Wasser noch erreicht werden könnten, stand die Entscheidung dem Magistrate zu. Bis zu der Zeit, da das Druckwerk im Gange war, durfte ein Abzapfhahn nach dem Hofe zum Gebrauche der Hausbewohner angebracht werden — die Wasserabgabe von einer Wohnung an die andere war verboten —, doch mußte in diesem Falle außer dem vollen Satze für die vom Wasser erreichbaren Stockwerke noch die Hälfte der Summe gezahlt werden, die unter normalen Umständen für die jetzt außer Ansatz gebliebenen Etagen zu entrichten gewesen wäre.

Das hier in den Grundzügen angeführte Regulativ wurde von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß vom 23. Dezember 1873 angenommen.*)

Damit waren die Bedingungen gegeben, unter denen Ende 1873 die Anlage der Bürgerschaft zur Benutzung übergeben wurde.

Als Termin für den Beginn der Erhebung des Zinses wurde jedoch für alle Grundstücke, welche bis dahin mit Leitungen versehen sein würden, erst der 1. Juli 1874 festgesetzt, weil die Versorgung der Hausleitungen zunächst sehr unregelmäßig und die Qualität des Wassers zu häufigem Wechsel unter-

*) vgl. W.-A. 10, 1, I p. 172 ff., 221.

worfen war, als daß man dafür sofort hätte Bezahlung verlangen können.

Aus diesem Grunde und, weil das Unternehmen schon während seines Entstehens mit Schwierigkeiten der verschiedensten Art zu kämpfen gehabt hatte, war gleich bei der Eröffnung des Betriebes ein günstiges finanzielles Resultat nicht zu erwarten. Außerdem war die Beteiligung der Einwohner zunächst sehr gering, und wenn auch die Anzahl der Abnehmer in steter Zunahme begriffen war, — von 5000 Häusern der Stadt waren am Ende des Jahres 1874 511, 1875 642, am 31. März 1877 862 mit Wasser versorgt — so stand doch die Ist-Einnahme an Wasserzins in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu dem Bedarfe des Wasserwerks.

Eine sofortige Erhöhung der Einnahmen durch Veränderung der Tarifsätze herbeizuführen, erschien jedoch nicht ratsam, da die Unzulänglichkeit der Wasserabgabe noch kein endgiltiges Urteil über die bestehenden Normen zuließ und man noch weitere Erfahrungen, namentlich bezüglich der Einschätzung nach Räumen, sammeln wollte. Nichtsdestoweniger wurden einige Abänderungen an den geltenden Bestimmungen bereits 1877 vorgenommen.

Die Veranlagung nach bewohnbaren Räumen, sowie der Einheitspreis dafür, blieben unverändert, dagegen wurde die bisher zu niedrig gegriffene Pauschalsumme für Badeeinrichtungen von 3 Mark auf 6 Mark erhöht. Ferner einigte man sich dahin, die Benutzung der Leitung zur Spülung von Wasserklosetts nicht, wie es früher beschlossen war, bis zur

Durchführung einer allgemeinen Kanalisation zu verbieten, sondern sie, wo strenge Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Verunreinigung der Leitung getroffen waren, auch jetzt schon zu gestatten. Wenn nämlich im alten Regulativ die Anlage von Wasserklosetts untersagt gewesen war, so war der Sinn dieser Bestimmung der, daß Wasserklosetts mit der Wasserleitung nicht in direkte Verbindung gesetzt werden sollten. Im übrigen war es Aufgabe des Polizeipräsidiums, in jedem Falle zu entscheiden, ob ein Wasserklosett zu genehmigen sei oder nicht, und diese Behörde pflegte ihre Erlaubnis nicht zu versagen, wenn durch die Erfüllung der von ihr gestellten Bedingungen eine hygienisch einwandfreie Abführung der Fäkalien gewährleistet war. Infolgedessen geschah es, daß der Besitzer sein Wasserklosett doch erhielt und nur die direkte Verbindung mit der städtischen Wasserleitung nicht. Die indirekte Benutzung der Wasserleitung konnte ihm auch nicht einmal verwehrt werden, und es hatten sich bereits mehrer Eigentümer auf ganz legalem Wege das städtische Wasser in Reservoirs geleitet und aus diesen heraus sich das nötige Spülwasser und den erforderlichen hydrostatischen Druck für die Klosetts verschafft. Wollte man aber selbst in solchem Falle die Hausleitung ganz absperren, so ließ sich Wasser auch anderweitig beschaffen, und die Stadt blieb geschädigt, weil ihr nunmehr der Wasserzins entging. Dabei war noch immer vorausgesetzt, daß die Umgehungen des Regulativs überhaupt bekannt wurden. Die Beamten der Wasserleitung waren aber garnicht imstande, jede

derartige Kontravention zu entdecken. Aus diesen Gründen wurde nunmehr die Zulässigkeit von Wasserklosetts ausgesprochen und die darauf bezügliche Tarifposition gebilligt, welche den jährlichen Zins für die Spülung eines Klosetts auf 10 Mark festsetzte. —

Des Weiteren erklärte man sich dafür, die Verwendung von Wassermessern in größerem Umfange als bisher zu gestatten. Doch wurde in solchen Fällen, wo eine Bemessung des Zinses nach Wassermessern stattfand, der Berechnung ein anderer Tarif zugrunde gelegt. Wenn ein Abnehmer täglich verbrauchte

1—2 cbm, so waren	p. cbm	15 Pf.
mindestens jedoch jährlich 40 Mark zu zahlen,		
3—4 »	» »	12 »
5—6 »	» »	10 »
7—8 »	» »	9 »
9 cbm und darüber	» »	8 »

Die Hinaufsetzung des Grundpreises von 12 auf 15 Pf. für geringen Konsum sollte die Benutzung von Wassermessern erschweren, während die Schaffung einer sinkenden Skala der Sätze in dem Wunsche, für bedeutenden Konsum Ermäßigungen eintreten zu lassen, ihre Begründung fand.

Das neue Regulativ*) trat laut Kollegialbeschluß mit dem 1. Juli 1877 in Kraft. Die früheren Bestimmungen waren dadurch aufgehoben und die bisher nach diesen zahlenden Abnehmer gehalten, zu den

*) vgl. W.-A. 10, 1, I p 213 ff.

Abänderungen ihre Zustimmung zu erklären, widrigenfalls die Leitung für sie gesperrt wurde.

Seit der Zeit, da dieses Regulativ eingeführt wurde, begann man, auch für diesen Zweig städtischer Tätigkeit Verwaltungsberichte herauszugeben, welche eine Übersicht über den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens gestatteten (vgl. dazu Teil III.).

Auf Grund der Erfahrungen, die man im nächsten Jahrzehnt sammelte, bereiteten sich manche Änderungen vor. Namentlich der Wasserabgabetarif wurde der Gegenstand lebhaftester Debatten, erfuhr jedoch eine Umgestaltung erst dann, als die Anlage im wesentlichen vollendet und die Zahl der Abnehmer eine nahezu feste Größe geworden war.

Der Tarif, nach welchem bis zum Anfange der 90er Jahre der Wasserzins erhoben wurde, war unter der Voraussetzung entstanden, daß die Wasserleitung mit einem Gesamtkostenaufwande von rund 2 Millionen hergestellt werden würde. Eine Prüfung der wirklichen Ausgaben mag dartun, wie wenig die gehegten Erwartungen in Erfüllung gegangen waren.

Wie in der Darstellung der Entwicklung des Wasserwerkes ausgeführt ist, hatte der Aufschlußkanal nicht den Nutzen gewährt, der zu seinen Herstellungskosten in richtigem Verhältnisse stand, wie auch die Zuleitung von der Sammelstube in Dammkrug nach dem Verteilungsreservoir in Hardershof durch den mißlungenen Versuch der Benutzung von Tonröhren und durch die hohen Eisenpreise sehr teuer geworden war. Wenn nun auch das Zuviel bei diesen ersten Anlagen einigermaßen darin seinen Ausgleich fand,

daß der Betrag, mit welchem das Wasserwerk für die Landgraben- und Wirrgrabenleitung belastet wurde, weit unter dem wahren Wert dieser Entnahmestellen zurückblieb — die erforderlichen Teichgebiete waren sehr billig gekauft worden — so hatte die aufgewendete Summe trotzdem eine Höhe erreicht, welche den Voranschlag bedeutend überstieg.

Nach den Kassenrechnungen waren bis ultimo März 1899 verausgabt:

I.	Für Aufschlußkanal, Zuleitung, Anlage in Hardershof, Stadtnetz . .	5 375 648 Mk.
II.	Für die Wiekauer Anlagen . . .	635 560 »
III.	Für die Land- und Wirrgrabenleitung	193 680 »
	in Summe	6 204 888 Mk.

Es würden demnach zur Verzinsung und Amortisation ($3^1/_2$ % und 1 %) aufzubringen gewesen sein 279 225 Mk.

Im Jahre 1888/89 hatte die Bruttoeinnahme betragen	242 800 Mk.
die Ausgabe	77 500 »
demnach die Nettoeinnahmen	165 300 Mk.

Eine Steigerung der Bruttoeinnahmen war für die Folgezeit nur in geringem Maße zu erwarten, da die Mehrzahl der Häuser bereits angeschlossen war, wohl aber mußten die Ausgaben größer werden, da mit dem Alter der Anlage auch deren Unterhaltungkosten zunahmen.

Man glaubte daher nicht fehlzugehen, wenn man im Voranschlage einer Bruttoeinnahme von 250 000 Mark einen Ausgabeposten von 100 000 Mark gegenüberstellte,

also eine voraussichtliche Reineinnahme von 150000 Mark annahm. Demnach hätte das Wasserwerk, sollte es die Kosten für Verzinsung uud Tilgung aus eigenen Mitteln bestreiten, 129235 Mark mehr aufbringen, d. h. den Wasserzins um 52 % erhöhen müssen.

Außerdem waren die Leistungen des Werkes allmählich derartig geworden, daß auch sie die Forderung eines höheren Entgeltes von den Konsumenten rechtfertigten.

An manchen Orten hatte die obligatorische Einführung von Wassermessern günstige Resultate ergeben, und so wurde diese auch hier in Erwägung gezogen, in Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse aber nicht für empfehlenswert erachtet. Bei Benutzung von Wassermessern mußte bei dem damaligem Stande der Technik ein Minimalbetrag für den Wasserzins eines Hauses festgesetzt werden, da die Messer kleine Mengen ungenau registrierten. Nun war aber in Königsberg eine sehr große Zahl kleiner Häuser angeschlossen, welche durch Auferlegung eines solchen Mindestbetrages, den man wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht abstufen wollte, ungerechtigt belastet worden wären. Es bestanden nämlich gegenwärtig 3724 Einschätzungen nach Pauschale, darunter 2327 unter 60 Mark, während nur 501 Abnehmer nach Messern zahlten. Auch würde die Anschaffung der Messer und deren Einbau in die Leitungen einen sehr erheblichen Kostenaufwand verursacht haben, im Durchschnitt 60 Mark pro Anlage, welchen man weder dem einzelnen Abnehmer auferlegen noch auf die Verwaltung übernehmen wollte. In Städten mit großem Gewerbe-

betrieb und dementsprechend starkem Wasserverbrauche lagen die Verhältnisse wesentlich anders, für Königsberg dagegen reichte die Bestimmung des Regulativs aus, welche sowohl dem Verbraucher als auch dem Wasserwerke gestatte, Wassermesser aufzustellen. — Es galt also, Erhöhungen zunächst im Raumtarife vorzunehmen.

Dahingehende Vorschläge der Wasserleitungsbetriebsdeputation erstrebten eine Mehreinnahme von 40 % = 100 000 Mark., durch welche eine vollständige Verzinsung und Tilgung noch nicht erreicht worden wäre, obwohl bereits dieser Mehrbetrag bei Benutzung des rohen Raumtarifs eine harte Belastung ergeben hätte. Der Magistrat hielt aber eine derartige Erhöhung des Zinses nicht für gerechtfertigt, weil auch der Nutzen, welchen die Wasserleitung der Allgemeinheit durch Verwendung des Wassers für Zwecke der Straßenreinigung, Feuersicherheit u. a. biete, zu berücksichtigen sei und demgemäß ein Teil der Kosten auf die Stadt übernommen werden müsse.

So beantragte er, den Raumtarif nur um 20 %, also von 2,50 Mark auf 3 Mark zu erhöhen — unter verhältnismäßiger Veränderung der anderen Positionen — und bei der Benutzung von Wassermessern folgende Sätze zu normieren: In jedem Vierteljahr für mindestens 75 cbm 15 Mark, bei größerem Verbrauch in diesem Zeitraum

für	die	ersten	200	cbm	je	20	Pf.	= 40 Mk.
»	»	folg.	300	»	»	16	»	= 48 »
»	»	»	500	»	»	14	»	= 70 »
»	»	»	500	»	»	12	»	= 60 »
»	»	»	500	»	»	10	»	= 50 »

Danach würde 1 cbm im Durchschnitt gekostet haben:

bei	500	cbm	17,6 Pf.
	1000	»	15,8
	1500	»	14,5
	2000	»	13,4
	2500	»	12,7
	3000	»	12,2
	5000	»	10,4

Mit dieser Normierung wollte man die sprunghafte Preisbestimmung des alten Regulativs beseitigen, die es ermöglicht hatte, daß jemand mit großem Verbrauch durch den billigen Einheitspreis eine absolut kleinere Summe zu bezahlen hatte, als derjenige, welcher weniger verbrauchte aber dafür einen höheren Preis pro cbm zahlen mußte.

Um zu sehen, welche Wirkung die vorgeschlagenen Sätze auf die Einnahmen ausüben würden, rechnete man ein Quartal aus der Vergangenheit nach dem neuen Tarife um.

Vom 1. 10. bis 31. 12. 1888 wurden nach Wassermessern abgegeben:

							alter Tarif	neuer Tarif
I.	An	393	Konsument.	40255	cbm	à 15 Pf.	= 6033,75	8045,00 Mk
II.	«	23	«	8855	«	« 12 «	= 1062,60	1600,80 «
III.	«	10	«	5733	«	« 10 «	= 573,30	982,62 «
IV.	«	3	«	2567	«	« 9 «	= 231,03	413,38 «
V.	«	19	«	33968	«	« 8 «	= 2717,14	4589,72
							10617,82	15631,52 Mk.

Das bedeutete pro Quartal ein Mehr von 5013,70 Mark.

Nach Raumtarif waren 199000 Mark vereinnahmt worden.

Nach den mit dem vorgeschlagenen Tarife erzielten Einnahmen und unter Berücksichtigung einer mäßigen Steigerung des Verbrauchs würden die beabsichtigten Erhöhungen demnach

für Wassermesser	20 000	Mk.
» Pauschale	40 000	»
in Summe	60 000	Mk.

mehr ergeben und die Nettoeinnahme auf 210 000 Mark gebracht haben, gegenüber einem Bedarfe von 279 225 Mark.

Die Vorlage wurde mit der Begründung abgelehnt, daß, solange es die Lage des Stadthaushaltes gestatte, von einer Erhöhung der eigenen Einnahmen des Wasserwerkes abgesehen werden könne.

So blieb denn der alte Tarif noch einige Zeit bestehen bis im Jahre 1893 der Erlaß des Kommunalabgabengesetzes (Ges.-S. S. 152) eine Umgestaltung desselben notwendig machte.

Die Einnahmen des Betriebes hatten bisher zur Verzinsung und Tilgung des in dem Wasserwerke investierten Kapitals nicht hingereicht und die Fehlbeträge waren durch Steueraufkommen gedeckt worden.

Diese Tarifpolitik entsprach nicht den Bestimmungen, welche im § 4 des Kommunalabgabengesetzes getroffen waren:

> »Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht und, soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Wasserwerks ließ sich also nicht mehr umgehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten hatten nach dreijährigem Durchschnitt betragen rund 122 000 Mk.
das Anlagekapital 5 888 000 Mk. $3\frac{1}{2}\,\%$
Zinsen hiervon 206 000
Abnutzung $1\frac{1}{2}\,\%$ rund 88 000

Summe des Einnahmesolls 416 000 Mk.,

die Einnahmen an Wasserzins, einschließlich des Wertes des zu öffentlichen Zwecken verbrauchten Wassers, nur rund . . . . . 290 000 Mk.

Das bedeutete eine jährliche Unterbilanz von 126 000 Mk.

Um diesen Betrag hatte die Kämmerei, da es ihr an sonstigen Deckungsmitteln fehlte, das Steueraufkommen vergrößern müssen, in Zukunft sollte er aus Betriebseinnahmen gedeckt werden.

Binnen Jahresfrist freilich konnte diese Forderung des Gesetzes nicht erfüllt werden, sodaß das Unternehmen vorläufig noch auf Zuschüsse der Kämmerei angewiesen blieb. Es fragte sich nur, inwieweit diese imstande sein werde, solche zu leisten. Ein Bericht des Stadtkämmerers über die finanzielle Lage ergab, daß der gesteigerte Finanzbedarf nicht ausschließlich durch erhöhte Zuschläge zu den vom Staate veranlagten direkten Steuern gedeckt werden könne und daß das Wasserwerk Mehreinnahmen von etwa 70 000 Mark bringen müsse.

Bei den Untersuchungen darüber, wie die eigenen Einnahmen des Werkes erhöht werden könnten, ging man von der Erwägung aus, daß man Änderungen an bestehenden Rechtsverhältnissen auf das Notwendigste beschränken müsse und daß es sich nicht darum handele, für die Wasserzinsberechnung eine neue Grundlage ausfindig zu machen, sondern die seit 20 Jahren benutzte nach den gesammelten Erfahrungen von Unzuträglichkeiten und Fehlern zu befreien.

Daher entschied man sich für die Beibehaltung der bisherigen Grundsätze:

1. für Abschließung des Wasserlieferungsvertrages nur mit dem Grundbesitzer. — Es war von verschiedenen Seiten angeregt worden, die Mieter selbst zur direkten Entrichtung des Zinses heranzuziehen. Dadurch hoffte man der zum tatsächlichen Preise des Wassers in oft sehr ungünstigem Verhältnisse erfolgten Steigerung der Mieten entgegenzuwirken und eine gleichmäßigere Belastung der Verbraucher zu sichern. Aber so berechtigt diese Anregung an sich auch war, so erschien

es doch nicht ratsam, ihr zu folgen. Denn, wollte die Stadt fortan mit den Inhabern der Mietswohnungen Verträge abschließen, so mußte diese Maßregel in allen den Fällen, in welchen der Wasserzins einen nicht zahlenmäßig ausgedrückten Teil des Mietzinses bildete, ein Geschenk an die derzeitigen Besitzer bedeuten, die eine entsprechende Herabminderung der Mieten kaum sofort vorgenommen hätten. Zudem würden die Kosten der Erhebung bedeutend zugenommen haben, und das vertragsmäßig einzige Mittel der Beitreibung des Wasserzinses, die Sperrung, einem Mieter gegenüber, würde, solange nur ein Absperrhahn für das ganze Haus vorhanden war, ohne Benachteiligung der anderen Einwohner nicht möglich gewesen sein. Die Anbringung eines Absperrhahnes aber für jede einzelne Wohnung hätte wieder einen zu erheblichen Kostenaufwand verursacht.

2. für die Beibehaltung des Raumtarifs, d. h. der Pauschalsätze für den gewöhnlichen Wirtschaftsbedarf und ähnliche Verwendungen, sprachen dieselben Überlegungen, die schon früher zum Ausdruck gekommen sind, wonach sich die Aufstellung von Wassermessern nur da als rentabel erwies, wo der Verbrauch groß war.

Der Ankauf und Einbau von Wassermessern kostete auch für nur mäßig große Häuser 50 Mark. Städte, welche den Abnehmern die Wassermesser zur Benutzung stellten, selbst aber Eigentümer der Messer blieben, ließen sich 15 % der Herstellungskosten jährlich für Miete, Reinigung, Instandhaltung und Abnutzung von den Abnehmern ersetzen. Der Jahresaufwand betrug also für Häuser von mäßigen Dimensionen $^{15}/_{100}$ von

50 Mark = 7,50 Mark, eine Summe, die sich durch die Kosten der Ablesung des Messers auf etwa 8 Mark zu erhöhen pflegte. In Königsberg verbrauchten von 729 Konsumenten nach Wassermessern 198, also mehr als $^1/_4$, noch nicht für 40 Mark Wasser. Um 40 Mark für Wasserzins einzunehmen, hätte man demnach 8 Mark, d. s. 20 $^0/_0$ als Hebekosten aufwenden müssen. Eine Hebungsweise aber, welche einen so bedeutenden Teil der Einnahme verschlang, war wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Dagegen mußte man Wassermesserpflicht bei allen denjenigen Verwendungsarten befürworten, bei welchen es unmöglich war, Pauschalsätze zu normieren. Bisher hatte man, infolge der Unbekanntschaft mit der Ausdehnung des Umfanges, in welchem Wasser für kleinere Gewerbe, wie Bäckereien, Schlächtereien, Schankwirtschaften u. a. verwandt werden würde, den gewerblichen Zuschlagszins erhoben. Mit dessen Normierung war der Wasserleitungsdeputation die Aufgabe zu teil geworden, Merkmale zu finden, nach welchen Gewerbe der gleichen Art für ihren Wasserverbrauch zu veranlagen wären. Ein solches Vorgehen war aber eine sehr unsichere Veranlagung gewesen und wohl nur insofern gerechtfertigt, als es in einer Zeit entstanden war, in der es lediglich darauf ankam, Abnehmer zu bekommen, um überhaupt Einnahmen zu erzielen.

Daß der Zins auf jeden Fall viel zu niedrig gegriffen war, erweist folgende Aufstellung, die zwar auch das für Badeeinrichtungen, Gärten usw. verwendete Wasser mit berücksichtigt, im wesentlichen jedoch zur

Beurteilung der für Gewerbswasser erzielten Einnahmen in Betracht kommt:

An Gewerbe- und Komfortwasser in 870 ohne Wassermesser versorgten Grundstücken wurden als Verbrauch ausgerechnet 767 128 cbm. Der nach Raumtarif bemessene Zins hatte aus 4180 Grundstücken den Betrag von 205 042 Mark ergeben. Die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 als bewohnt ermittelten 4957 Gebäude repräsentierten 73 257 Raumtarifseinheiten. Nahm man danach an, daß jene 4180 Grundstücke nach diesem Verhältnis 61 774 repräsentierten, so würde der alleinige Zimmertarif eingebracht haben:

61 774 × 2,50 Mk. = ...	154 435 Mk.
Da aber im ganzen aufgekommen waren	205 042 „

so ergab sich, daß das Gewerbs- und Komfortwasser — 767 128 cbm — nur mit 50 607 Mk. bezahlt war, d. h. mit 6,6 Pf. pro cbm. (Eine Zinsnormierung von nur 10 Pf. pro cbm des zu diesen Zwecken verwendeten Wassers würde bereits eine Mehreinnahme von 25 300 Mark herbeigeführt haben.)

Die Unzulänglichkeit der zur Zeit geltenden Normen war also erwiesen, und es lag kein Grund vor, sie beizubehalten.

Man befürwortete folgende Abänderungsvorschläge:

1. für alles Gewerbswasser die Wassermesserpflicht einzuführen. — Um den Übergang zu dieser Erhebungsweise zu erleichtern, wurde für rechtzeitigen Antrag eine Prämie von 10 % der Anschaffungskosten des Wassermessers, für Unterlassung desselben ein 50 % iger

Aufschlag zu dem bisherigen Zuschlag und endlich, nach fruchtlosem Verstreichen von $1^1/_2$ Jahren, Sperrung der Leitung empfohlen;

2. bei der Berechnung des nach Wassermessern abgegebenen Wassers die fallende Skala von 15 Pf. bis 8 Pf. je nach Größe des Bedarfs aufzuheben. Der einige Jahre früher eingebrachte Entwurf hatte diese beibehalten wollen und außer der Erhöhung der Sätze nur eine gerechtere Differenzierung erstrebt. Nunmehr nahm man von einer derartigen Berechnung überhaupt Abstand, in der richtigen Erkenntnis, daß die Ausdehnung des Werkes und damit die Höhe der Anlagekosten lediglich durch die Größe des Wasserverbrauches bestimmt wird, sodaß es durchaus unbillig ist, wenn die kleinen Verbraucher den Kubikmeter Wasser mit einem höheren Preise bezahlen müssen als die großen. Mithin erschien ein einheitlicher Satz für den großen wie für den kleinen Konsum geboten zu sein, und nur deshalb, weil die Verwaltungskosten für den ersten nicht viel größer sind als für den letzten, glaubte man einen Rabatt für den gewisse Grenzen übersteigenden Konsum gewähren zu dürfen. Bei dem Jahresverbrauch eines Abnehmers, der den Betrag von 2000 cbm überstieg, wurde ein Rabatt von 10 %, bei einem solchen, der über 4000 cbm hinausging, ein Rabatt von 20 % für die überschießenden Kubikmeter, unter Zugrundelegung des Grundpreises, vorgesehen;

3. den Wasserzins selbst zu erhöhen. — Durch eine Erhöhung des Raumtarifs bei Beibehaltung des bisherigen Wassermessertarifs hätte man die Abnehmer veranlaßt, zum Wassermessertarif überzugehen. Dabei

würde aber die Stadtkasse einen Ausfall an Gebühren erlitten haben.

Während der Jahre 1892 und 1893 waren 48 Grundstücke zum Wassermessertarif übergegangen.

Hatten sie früher nach Raumtarif bezahlt	3934,10 Mk.,
so waren nachher von ihnen eingekommen	2572,55 „
d. h. weniger	1361,55 Mk.

Da diese Grundstücke 17150 cbm. Wasser konsumierten, so hätte, um durch deren Bezahlung den alten Betrag von 3934,10 Mark zu erreichen, der Wasserpreis 22938 Mark, also rund 23 Pf. statt 15 Pf. pro cbm betragen müssen.

Man empfahl daher die Mehreinnahmen im Geltungsbereiche des Wassermessers zu suchen.

Während des Jahres 1892/93 hatten die mit Wassermesser versehenen 729 Abnehmer zu zahlen und hätten bei verschiedener Erhöhung (Tabelle, Spalte 7—12) zu zahlen gehabt:

Gruppe	Preis Pf. pr. cbm.	Minimalsatz	Zahl der Abnehmer	Verbr. 1892/93 cbm.	Wasserzins Mk.	Möglichkeiten der Erhöhung unter Aufrechterhaltung des Minimalsatzes					
						15 Pf. p. cbm.	16 Pf. p. cbm.	17 Pf. p. cbm.	18 Pf. p. cbm.	19 Pf. p. cbm.	20 Pf. p. cbm.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A	8		27	195 446	15 636	29 317	31 271	33 226	35 180	37 135	39 089
B	9		9	24 321	286	3 648	3 891	434	4 378	4 621	4 864
C	10		10	19 546	1 955	2 932	328	3 323	3 518	3 714	3 909
D	12		57	68 138	876	10 221	10 902	11 583	12 265	12 946	13 628
E	15		428	193 845	29 076	29 076	31 015	32 954	34 892	36 830	38 769
F	17,21	40	106	24 640	4 240	4 240	4 240	4 240	4 435	4 681	4 928
G	28,58	40	92	12 875	3 680	3 680	3 680	3 680	3 680	3 680	3 680
		Summe	729	538 811	64 949	83 114	88 127	93 140	98 348	103 607	108 867

Eine Erhöhung des Grundpreises von 15 Pf. auf 18 Pf. wurde für genügend erachtet; sie versprach folgende Aufbesserung der Rentabilität:

A) von den bisherigen Abnehmern nach Wassermessern, vorausgesetzt, daß sich keiner derselben zu einer anderen Quelle wandte, würden zahlen:

92	Grundstücke	dasselbe	wie	bisher.						
106	«	statt	4240	Mk.	zus.	4435	Mk.,	also	mehr	195 Mk.
428	«	«	29077	«	«	34892	«	«	«	5815 «
57	«	«	8177	«	«	12265	«	«	«	4088 «
10	«	«	1955	«	«	3518	«	«	«	1563 «
9	«	«	2186	«	«	4162*)	«	«	«	1976
27	«	«	15636	«	«	31060*)	«	«	«	15424 «

in Summe 29061 Mk.

B) der finanzielle Erfolg der Wassermesserpflicht für Gewerbswasser wurde geschätzt auf 30600 Mk.

C) Wasser für öffentliche Zwecke. — Es waren zum Verbrauch gelangt 280000 cbm. Der Einzelpreis pro cbm war, da ein Verbrauch von weit über 9 cbm pro Tag vorlag, dem Tarife gemäß 8 Pf., der Gesamtpreis also zu veranschlagen mit 22400 Mk. Nach Analogie des für die 27 größten Konsumenten ermittelten Solls, das ungefähr das Doppelte des bisherigen Satzes (vgl. A) betrug, durfte man also für die 280000 cbm ein Aufkommen von etwa 44800 Mark annehmen, d. h. ein Mehr von 22400 Mark.

*) Hier ist der Rabatt in Abzug gebracht worden, daher die Abweichung von voriger Tabelle. (Gruppe A und B Sp. 10.)

Die Summe der Mehreinnahme würde demnach betragen haben . . . . 82 000 Mk.
gegenüber einem Bedarfe von . . . . 126 000 »

Auch nach diesen Vorschlägen blieben also noch als Defizit . . . . . 44 000 Mk.,

und die Gesamtheit der Steuerzahler hätte nach den Steuerregulativen für die Aufrechterhaltung der Balance des Wasserwerkes zuzuschießen gehabt:

I. für das zu öffentlichen Zwecken verwendete Wasser . . . . . 44 800 Mk.
II. die soeben nachgewiesenen . . . 44 000 »

Summe 88 800 Mk.,

d. h. noch immer erheblich mehr als ein Fünftel des Einnahmesolls im Betrage von 416 000 Mark (vgl. p. 52).

Eine letzte Abänderung erfuhr die Vorlage noch insofern, als der bisherige Satz von 40 Mark als Mindestbetrag eines durch Wassermesser versorgten Grundstückes durch einen, dem Leipziger Regulativ entlehnten, zwiefachen Satz ersetzt wurde. Sofern nämlich, unter Zugrundelegung des Preises von 18 Pf. pro cbm, für angeschlossene Grundstücke ein Zins von 40 Mark nicht erreicht und nicht freiwillig erlegt wurde, sollte für dieselben ein Mindestbetrag entrichtet werden, welcher

1. bei alleiniger Entnahme zu gewöhnlichen Hausbedarfszwecken nach den Pauschalsätzen des Raumtarifs, dagegen

2. bei Wasserentnahme zu anderen Zwecken nach dem Satze von 1 Mark jährlich für das Millimeter

Lichtweite der eingestellten Wassermesser zu berechnen sei.

Eine derartige Normierung des Minimalzinses schützte die Besitzer kleiner Wohnungen mit gewerblicher Wasserverwendung vor Überteuerung und verhinderte doch den bisher beliebten, die Stadtkasse schädigenden, Übergang solcher Gebäude, welche nur Wohnungen enthielten, vom Pauschaltarif zum Wassermessersystem.

Die Magistratsvorlage, welche die hier erwähnten Vorschläge enthielt, wurde mit nur wenigen formellen Änderungen von der Stadtverordnetenversammlung am 6./14. Februar 1894 angenommen und das neue Regulativ trat mit dem 1. April 1894 in Kraft.*)

Damit waren nun zwar, auch unter Beibehaltung der bisherigen Grundsätze für die Normierung des Wasserzinses, manche Unzuträglichkeiten beseitigt und Fehler verbessert worden, auch trat infolge der Bestimmung, welche für Gewerbswasser die Wassermesserpflicht einführte und den Grundpreis für das durch Wassermesser abgegebene Wasser einheitlich auf 18 Pf. pro cbm festsetzte, eine Erhöhung der Einnahme aus Wassermesserzins ein; aber die Ungleichheiten, welche die Abgabe von Wasser nach dem gemischten Tarife erzeugte, waren bestehen geblieben.

Durch freiwillige Einschaltung von Wassermessern war es den Besitzern sehr wertvoller Häuser möglich, den Zins herabzudrücken, oft auf die Hälfte der vorher

*) vgl. W.-A. 10, 1, I p. 259 und 5, 2, I Anlagen unterm Aktendeckel.

gezahlten Summe, während andererseits die Besitzer von Häusern mit kleinen Wohnungen die Bemessung des Zinses nach Raumtarif vorzogen, weil sie dabei weniger zu zahlen hatten.

Verglich man beispielsweise Häuser auf dem Mitteltragheim mit solchen aus der Friedmannstraße, bei denen die Frontlängen nach der Straße nicht bedeutend von einander abwichen, so ergab sich folgendes Resultat:

Es zahlten bezw. würden zu zahlen gehabt haben	Nach Raumtarif Mk.	Nach Wassermesser Mk.
Mitteltragheim 29	157,—	82,11
« 4	378,—	171,—
Friedmannstraße 40	140,—	226,—
« 36	67,50	132,—
« 19	42,—	99,—

Auf diese Weise wurde es für die Stadt unmöglich, ein dem wirklichen Verbrauch entsprechendes Entgelt zu erhalten.

Ferner war durch die Einführung der Wassermesserpflicht für Gewerbswasser ein großer Teil gerade der weniger bemittelten Bevölkerung sehr belastet worden. Jede kleine Hökerei gab Veranlassung zur Einschaltung von Wassermessern. Befand sie sich in einem Hause mit großen Wohnungen, so entstand dem Wirte kein Nachteil, da er nach Messer bedeutend weniger zahlte als nach Raumtarif. Betrieb der Höker dagegen sein Geschäft in einem Hause mit kleinen Wohnungen, so

wurde er die Veranlassung zu hohem Wasserzins, da hier nach Messern im Verhältnis bedeutend mehr bezahlt werden mußte, als nach Raumtarif. Die Folge war dann, daß der Wirt, um nach Raumtarif zahlen zu können, die Hökerei möglichst schnell zu entfernen suchte.

Auch andere Gründe sprachen für die Einführung von Wassermessern. — Sie erst ermöglichten es, Wasserverluste zu entdecken, die durch Defektwerden der Rohrleitungen innerhalb der Grundstücke entstanden waren. In 16 durch den Wassermesser konstatierten Fällen hatte der Gesamtverlust pro Tag 374,5 cbm, d. i. pro Jahr 136 692 cbm betragen. Ferner bildeten die Messer einen wirksamen Schutz gegen Wasservergeudung, eine Unsitte, die sonst nur in den seltensten Fällen zur Kenntnis der Wasserwerksverwaltung kam. Von den im Etatsjahr 1895/96 gelieferten 4 102 600 cbm waren nur etwa 2 686 000 regulär verbraucht, der Rest von 1 316 000 cbm (rd. 30 $^0/_0$) stellte den durch unbemerkte Rohrbrüche und Vergeudung veranlaßten Verlust dar.

Gleiche Beobachtungen waren in anderen Städten (Berlin, Stettin, Halle, Leipzig, Köln u. a.) gemacht worden und hatten dort entweder schon zur Beseitigung des Raumtarifes geführt oder doch die Einführung des Wassermesserzwanges vorbereitet.

Auch in Königsberg war man sich von jeher darüber klar, daß erst die allgemeine Aufstellung von Messern ein richtiges Verhältnis zwischen Wasserabgabe und -bezahlung herbeiführen würde, und nur die dadurch notwendig werdenden Kosten, welche man

weder den Abnehmern hatte auferlegen, noch auf die Verwaltung übernehmen wollen, hatte bisher davon absehen lassen. Jetzt waren die Messer bedeutend billiger geworden und so stand ihrer allgemeinen Einführung nichts mehr im Wege.

Einen geeigneten Tarif zu finden, war die Aufgabe einer Neuregulierung der Wasserabgabebedingungen, deren Lösung auf verschiedene Weise versucht wurde.*)

Es mag zunächst ein Versuch des Direktors *Kuck* erwähnt werden.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Durchschnittsverbrauch aller Einwohner nicht gleich ist, sondern sich nach den Lebensgewohnheiten der verschiedenen Bevölkerungsklassen richtet, empfahl er, eine entsprechende Klasseneinteilung vorzunehmen und diese als Ausgangspunkt für die Bemessung des Wasserzinses zu wählen.

Er unterschied Einwohner in Wohnungen:

I. Klasse, die aus Küche und 1—2 Zimmern,

II. Klasse, die aus Küche und 3 bis einschließl. 5 Zimmern,

III. Klasse, die aus Küche, 6 und mehr Zimmern bestehen.

Zur Ermittelung des Durchschnittverbrauches der Einwohner pro Kopf und Tag diente eine Zusammenstellung derjenigen Wohnhäuser, welche ohne Zwang Messer bereits eingeführt hatten:

*) W.-A. 7, 1, I 205 ff. u. 284 ff.

Es wurden verbraucht an Litern pro Kopf und Tag in:

	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Bezirk I *)	34	40	59
Bezirk II	27	39	52
Bezirk III	30	56	66
Summe	91	135	177
Gesamtdurchschnitt . .	30	45	59
oder cbm pro Kopf u. Jahr	11	16	22

Um für die Preise und ihre Abstufung einen Anhalt zu gewinnen, wurde für die den verschiedenen Klassen angehörigen Grundstücke, an der Hand des mit Messer konstatierten Verbrauches, eine Schätzung des jährlichen Gesamtverbrauches vorgenommen, sodann berechnet, wieviel alle Grundstücke jeder der drei Klassen an Raumtarif jährlich aufgebracht haben würden, wenn sie sämtlich nach Raumtarif, dem bisherigen Regulativ gemäß, veranlagt worden wären, und aus den so gefundenen Zahlen ermittelt, welcher Preis pro Kubikmeter von jeder Klasse zu fordern sein würde, um mindestens den gleichen Gesamtbetrag wie bisher auszubringen. Auf Grund dieser Berechnung wurden folgende Sätze vorgeschlagen:

für Klasse I pro cbm 15 Pf.
» » II » » 20 »
» » III » » 30 »

*) Die Bezirke sind Verwaltungsbezirke.

Unter Ausschluß von Rabattgewährung zahlen öffentliche Grundstücke nach Klasse II, öffentliche Veranstaltungen und Gewerbe 17 Pf. pro cbm.

Als Mindestbeträge gelten:

für Klasse	I	20	Mk.,
» »	II	40	»
» »	III	60	»

Diese Tarifierung hatte noch einen weiteren Vorzug. Betrachtete man nämlich die drei Klassen als Verkörperungen des Arbeiter- und des Mittelstandes, sowie der wohlhabenden Bürger, so entsprach die Bemessung des Zinses nach Zugehörigkeit der Konsumenten zu einer der drei Klassen der Leistungsfähigkeit der Verbraucher.

Die Kucksche Vorlage fand insofern Zustimmung, als die darin empfohlene Einführung des Wassermesserzwanges prinzipiell gebilligt wurde, zu einer Bemessung des Zinses nach Wohnungsklassen jedoch konnte man sich nicht entschließen. Denn abgesehen davon, daß Häuser mit verschieden großen Wohnungen — sie bildeten die Mehrzahl — besondere Schwierigkeiten boten und für Gewerbebetriebe stets die Aufstellung eines zweiten Messers notwendig geworden wäre, ergab eine Berechnung des nach diesem Modus zu zahlenden Zinses für die oft wenigen Bewohner sehr großer Wohnungen zu bedeutende Summen.

Aus ähnlichen Gründen wurde der Antrag zurückgewiesen, den Wasserzins nach der Kopfzahl der in jedem Grundstücke wohnenden Personen mit Abstufungen ebenfalls nach der Größe der Wohnungen

zu bemessen. Hier kamen außerdem noch andere Bedenken hinzu, wie die Schwierigkeit, die oft wechselnde Einwohnerzahl festzustellen und die Benachteiligung kinderreicher Familien, denen es schwer gefallen wäre, Wohnung zu finden.

Es wurden daher andere Vorschläge zur Feststellung eines den allseitigen Interessen möglichst entsprechenden Tarifes eingefordert.

Der Vorschlag, einen Bruchteil des bisherigen Raumtarifs als Mindestbetrag der Wassergebühr festzusetzen, wurde bald fallen gelassen, da auch hier wieder die Häuser mit großen Wohnungen zu stark belastet worden wären.

Nähere Berücksichtigung fand jedoch die Erwägung, daß von der Größe der Wohnungen ein höherer Mietswert und damit ein höherer Nutzungswert des Grundstückes abhängig sei, demgemäß man bei der Normierung des Zinses den Gebäudesteuer-Nutzungswert berücksichtigen könne. — Als Nutzungswert war derselbe gedacht, welcher für die Gemeinde-Gebäudesteuer gemäß §§ 3, 10, 26 der Ordnung betr. die Gemeindesteuern von Grundbesitz vom 15. Mai 1895 maßgebend, bezw. gemäß §§ 7 und 8 der Kanalgebühren-Ordnung vom 25. Juni 1895 ermittelt war.

Ein erster dahin zielender Vorschlag empfahl, die Wassergebühr für jedes angeschlossene Grundstück allein nach dem Nutzungswerte ohne Rücksicht auf den Verbrauch zu berechnen und einen Mehrzins nur da zu erheben, wo der Konsum zu groß sei, um in der Einziehung jenes Mindestbetrages eine angemessene Bezahlung zu finden. — Verschiedene Gründe konnten

dafür geltend gemacht werden: Ein Hauptzweck, auf welchen es bei der Einführung des Wassermesserzwanges ankam, nämlich dem unbemerkten Verlust von Wasser durch Undichtigkeiten der Leitung vorzubeugen, konnte schon durch bloßes Anzeigen der durch den Messer gegangenen Wassermengen völlig erreicht werden. Ferner würde dadurch, daß man den Wasserverbrauch für den gewöhnlichen Hausbedarf zwar feststellte, aber von einer Bezahlung über einen bestimmten Minimalzins hinaus in der Regel absah, dem von Gegnern des Wassermesserzwanges oft erhobenen Einwande begegnet worden sein, daß dieser die Konsumenten in ihren, in gewissem Umfange notwendigen und wohltätigen, Wasserverbrauch beschränke. Indessen trotz dieser Argumente konnte man sich nicht verhehlen, daß die Verabfolgung von Wasser für Wohngebäude ausschließlich durch Wassermesser einer Vergeudung von Wasser nur dann entgegenarbeiten werde, wenn das durch den Messer angezeigte Wasser auch wirklich bezahlt würde. Auch würden bei diesem Verfahren die Bewohner teurer Wohnungen im Verhältnis zu ihrer oft geringen Zahl zu stark belastet worden sein.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, für einen gewissen Prozentsatz vom Nutzungswerte der angeschlossenen Grundstücke ein bestimmtes, nach dem Nutzungswerte der Wohnungen verschieden zu bemessendes, Quantum Wasser pro Kopf und Jahr ohne weiteres Entgelt abzugeben und nur für den Mehrverbrauch einen einheitlichen Preis von 15 Pfg. pro cbm zu berechnen. — Er wurde deshalb zurückgewiesen, weil er äußerst schwierige Berechnungen notwendig

machte, und weil die aus der Gebühr für den Mehrverbrauch neben dem Prozentsatze vom Nutzungswerte zu erzielende Einnahme sich auch nicht annähernd schätzen ließ, man also nicht feststellen konnte, welche Gebührensätze bei dieser Berechnungsart eine hinreichende Deckung für die Ausgaben ergeben würden.

Dagegen wurde eine Vorlage angenommen, welche der Berechnung des Zinses teils den Nutzungswert teils den tatsächlichen Verbrauch zugrunde legte.

Bei der Teilung der Abgaben in eine allgemeine und eine Verbrauchsgebühr konnte man darauf verzichten, besondere Wassermesser für die Gewerbebetriebe zu fordern und sich mit einem Messer für das ganze Haus begnügen. Das Gewerbewasser wurde nämlich nicht nur durch die Verbrauchsgebühr, sondern indirekt auch durch die allgemeine Gebühr getroffen, da in der Regel die Größe des in einem Grundstücke betriebenen Gewerbes den Nutzungswert beeinflußt. Wo etwa Gewerbebetriebe den Nutzungswert von Grundstücken steigerten, ohne daß sie nennenswerte Wassermengen verbrauchten, konnte durch Ermäßigung die Heranziehung zu einer unverhältnismäßig hohen Wassergebühr vermieden werden.

Nachdem eine Einigung über diese prinzipielle Frage erzielt war, blieb noch die Entscheidung darüber übrig, wie hoch die allgemeine und die Verbrauchsgebühr zu bemessen seien, eine Berechnung, der das Einnahmebedürfnis der Wasserwerksverwaltung zugrunde gelegt werden mußte. Um dieses Einnahmebedürfnis festzustellen, waren die Kosten zu berechnen,

welche mit der Einführung der neuen Bestimmungen verknüpft sein würden.

Zunächst erschien es im Falle eines Wassermesserzwanges nicht tunlich, daß die Hauseigentümer Besitzer der Wassermesser seien, denn die Anschaffung der Messer mußte weniger Bemittelten schwer fallen, außerdem war die Güte der Wassermesser sehr verschieden, weswegen auch die Unterhaltungskosten verschieden und damit die Belastung der einzelnen ungleich werden mußten. Die Kosten, welche der Stadtgemeinde daraus erwuchsen, daß sie Eigentümerin der Messer wurde, waren bei Normierung des Zinses in Anrechnung zu bringen. — Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wurde der Bedarf an der Hand des für 1898/99 aufgestellten Etats, wie folgt, ermittelt:

Für Verwaltung, Betrieb, Erweiterung .	131700 Mk.
Verzinsung und Tilgung der Anleihebeträge	266300 »
dazu nach Einführung des Wassermesserzwanges zur Verzinsung und Tilgung des Kapitals für die neu zu beschaffenden Wassermesser	11600 »
Verzinsung und Tilgung des Kapitals zum Erwerb der schon vorhandenen Messer	9700 »
Wassermesserstation	27000 »
Summe	446300 Mk.

Diesem Bedarfe galt es, die Höhe der Gebühren anzupassen.

Dabei war folgendes zu beachten:

1. da es leichter angängig sein würde, die Gebühren zu ermäßigen, als heraufzusetzen, durfte man die Deckung der Ausgaben nicht zu knapp be-

rechnen, ohne indessen erhebliche Überschüsse zu erstreben.

2. die Wassergebühr für Grundstücke mit kleinen Wohnungen mußte niedrig bemessen werden, da der wirtschaftlich schwächere Teil der Einwohnerschaft nach wie vor geschont werden sollte. Auch wurde geltend gemacht, daß der Besitzer von Grundstücken mit vielen kleinen Wohnungen, weil für jedes Haus nur ein Wassermesser vorgesehen sei, schon bei niedriger Wassergebühr durch Unachtsamkeit oder Mutwillen seiner Mieter sehr geschädigt werden könne, und daß keine Veranlassung vorliege, diese Gefahr mehr als billig zu steigern. Endlich sei eine zu große Einschränkung des Wasserverbrauches, wie sie die Folge einer gegen bisher zu hoch bemessenen Wasserabgabe sein könne im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit ebenso wenig zu wünschen wie eine Wasservergeudung.

Andererseits durfte aber 3. die Schonung der kleinen Leute nicht so weit gehen, daß dadurch die mittlere und wohlhabende Bevölkerung übermäßig belastet wurde.

Diesen Erwägungen bemühten sich die verschiedensten Vorschläge Rechnung zu tragen, die teils einen höheren Prozentsatz vom Nutzungswerte und eine geringe Verbrauchsgebühr empfahlen, teils umgekehrt eine höhere Normierung der Verbrauchsgebühr in Verbindung mit einer entsprechend niedrigeren allgemeinen Gebühr wünschten.

Um darzutun, wie hoch die Belastung der Grundstücke bei Annahme des gemischten Berechnungssystems sei, im Vergleich mit der Belastung bei dem

bisherigen Raum- bezw. Wassermessertarif, wurden von verschiedenen Grundstückskategorien (nach Zimmerzahl) je 10 typische Grundstücke teils ohne, teils mit Messer ausgewählt und ermittelt, wie hoch sich der Wasserzins jeder Gruppe bei verschiedenen Sätzen stellen würde.

Ein Auszug aus diesen Tabellen ist auf Seite 56 mitgeteilt.

Die Gebühr von 8 Pfg. pro cbm Wasser und 1% des Nutzungswertes erschien dem Magistrate die günstigste zu sein. Die Besitzer von Grundstücken mit kleinen Wohnungen, welche bisher nach Raumtarif sehr wenig bezahlt hatten, steigerte sie in einer dem wirklichen Verbrauch angemessenen Weise. Den Eigentümern von Häusern mit mittleren Wohnungen brachte sie größtenteils eine Ermäßigung, während sie für große Wohnungen, die nach Wassermesser geringe Beträge entrichtet hatten, eine Erhöhung bedeutete.

Eine zu große Belastung jedoch fand für keinen statt, zumal da in dieser Gesamtgebühr alle bisherigen Nebengebühren, wie für Klosetts, Kosten der Unterhaltung der Wassermesser usw. miteinbegriffen sein sollten. (Das der Berechnung der Verbrauchsgebühr zugrunde gelegte Wasserquantum war mit Rücksicht auf den künftigen Mehrverbrauch für Klosettspülung verhältnismäßig hoch angenommen.) Sollte es sich am Ende des Rechnungsjahres zeigen, daß diese Sätze zu niedrig gegriffen und daß die gesamten Kosten der Etatsabteilung nicht durch die erhobene Gesamtgebühr gedeckt worden waren, so konnte eine entsprechend höhere Normierung vorgenommen werden, welche den

Grundstücke bestehend aus Wohnungen mit 1 Küche und:			Wasserzins nach Raumtarif	Wasserzins nach Messer-Tarif 18 Pf. p. cbm		1 % des N.-W. + 10 Pf. p. cbm	1½ % des N.-W. + 5 Pf. p. cbm	1½ % des N.-W. + 4 Pf. p. cbm	1,6 % des N.-W. + 4 Pf. p. cbm	1½ % des N.-W. + 6 Pf. p. cbm	1 % des N.-W. + 8 Pf. p. cbm
				ohne Spülung	mit Spülung						
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
a	1 Raum	ohne Messer	375,00	824,85	1066,80	662,72	535.87	490,02	510,45	547,58	571,07
b		mit Messer	777,50	1095,25	1413,23	959,35	830,61	769,75	804,81	832,93	837,66
a	1 Raum n. Kab.	ohne Messer	862,50	1543,86	1921,24	1162,14	885,52	799,75	830,20	920,53	990,60
b		mit Messer	719,00	867,21	1077,48	718,67	586,24	538,03	571,71	604,92	622,71
a	2 Räumen	ohne Messer	697,50	722,94	864,31	653,32	578,35	538,17	563,34	576,56	572,98
b		mit Messer	750,00	629,74	752,89	647,93	622,06	587,06	616,87	607,34	577,96
a	3 Räumen	ohne Messer	755,00	612,00	795,60	673,36	670,07	636,07	669,36	648,47	605,36
b		mit Messer	730,00	509,49	667,71	599,60	616,39	588,08	619,73	591,90	542,99
a	4 od. mehr Räumen	ohne Messer	687,50	453,60	544,32	661,51	740,28	715,08	756,02	697,22	611,11
b		mit Messer	967,20	613,96	737,62	897,74	1005,55	791,42	1027,08	946,86	829,52

Anmerkung: Die unter a1 und b2 aufgeführten Summen sind wirklich bezahlter Wasserzins, während die unter a2 und b1 genannten Zahlen Beträge bedeuten, welche bei umgekehrter Tarifierung hatten entrichtet werden müssen.

Fehlbetrag für das zweitfolgende Jahr mitaufzubringen imstande war. Denn ebensowohl der Prozentsatz des Nutzungswertes wie auch die Höhe der Verbrauchsgebühr waren beweglich gedacht und sollten für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für solche Grundstücke, in welchen sich ein oder mehrere Gewerbebetriebe, Läden, Magazine, Werkstätten oder Fabriken, Kontore oder Büros, Kirchen, Bildungs- oder Wohltätigkeitsanstalten befanden, war ein Einheitssatz von 18 Pf. vorgesehen, sofern eine Berechnung nach diesem einen höheren Betrag ergab, als die gemäß den vorerwähnten Bestimmungen ermittelte Gesamtgebühr.

Auf diese Weise sicherte man sich auch für mäßig großen Verbrauch eine angemessene Bezahlung.

Gewerbesteuerfreie und die in der vierten Klasse zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbe waren von dieser Vorschrift ausgenommen.

Um großen Konsumenten eine Vergünstigung zu Teil werden zu lassen, war für die den Jahresverbrauch von 2000 und 4000 cbm überschreitenden Mengen ein Rabatt von 5 % und von 10 % in Aussicht genommen.

Andererseits wollte man den ganz kleinen Verbrauchern keine zu hohe Belastung zumuten; daher wurde bestimmt, daß, falls die Gesamtgebühr mehr als eine mit 25 Pf. pro cbm des verbrauchten Wassers berechnete Verbrauchsgebühr betrug, nicht mehr als diese zur Erhebung kommen sollte.

Auf Grund dieser Sätze ließ sich die voraussichtliche Einnahme folgendermaßen veranschlagen:

Aus Nutzung von Teichen, Gräben, Liegenschaften usw.	8 000 Mk.
für Wasser zu öffentlichen Zwecken .	30 000 Mk.
für Wasser zum Gewerbebetrieb . . .	50 000 Mk.
1 % des Nutzungswertes (17 800 000) .	178 000 Mk.
Verbrauchsgebühr von 8 Pf. pro cbm für 2 400 000 cbm*)	192 000 Mk.
Gesamteinnahme	458 000 Mk.

Die Einnahme versprach also Deckung der Ausgaben. (vgl. p. 53)

Diese Ergebnisse zahlreicher Deputations-, Magistrats- und Stadtverordnetenberatungen fanden ihren Ausdruck in den neuen Vorschriften über Überlassung von Wasser aus der städtischen Druckwasserleitung, die nunmehr den Charakter eines Ortsstatutes erhielten.

Die Umwandlung des Regulativs in ein Ortsstatut hatte sich deshalb empfohlen, weil dieses die Einziehung der Wassergebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gestattete und die Sicherung der Forderung durch dingliche Vorhaftung der angeschlossenen Grundstücke herbeiführte.

So wurde es vermieden, daß die Wasserwerksverwaltung, wie es bisher mitunter geschehen war, bei Konkursen, Subhastationen, sowie bei sonstigem Eigentumswechsel Ausfälle an Wasserzinsrückständen erlitt

*) Die letztjährige Wasserabgabe an Private nach Messer und Raumtarif war auf 1 900 000 cbm berechnet worden. Wegen der inzwischen erfolgten Mehranschlüsse jedoch, sowie unter Berücksichtigung der künftigen Klosettspülung, wurde der nächstjährige Verbrauch auf 2 400 000 cbm geschätzt.

und damit einer Gefahr begegnet, welche hätte noch größer werden müssen, sobald nach Einführung der Klosettspülung die Möglichkeit zur Absperrung der Leitung in Wegfall gekommen wäre. Einen Zwang zum Anschluß auszusprechen erübrigte sich, da ein indirekter Zwang bereits im § 5 des Kanalisationsstatuts vom 30. Juni 1896 enthalten war.

Das Ortsstatut*) wurde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 1900 in Gemäßheit des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 7, 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassen und trat mit dem 1. April 1901 in Kraft, nachdem es der Bezirksausschuß unter dem 8. Februar 1901 genehmigt hatte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Maßgabe dieses Statutes begann mit dem Zeitpunkte, da ein Grundstück mit direktem Anschluß an die städtische Kanalisation und außerdem mit dem Wassermesser versehen war. Bis dahin wurden die Gebühren nach dem Regulativ vom 6/14. Februar 1894 erhoben.

Das Rechnungsjahr 1901/02 ergab gegen einen Etatsansatz von 75 000 Mark eine Einnahme von nur 14 020 Mark, welche kein günstiges Resultat bedeutete. Da jedoch noch etwa 800 Grundstücke nach Raumtarif bezahlten und eine Auseinanderrechnung der am Ende des IV. Quartals zu erwartenden Regulierung des Wasserzinses in kurzer Zeit nicht möglich war, ließ sich keine zuverlässige Berechnung darüber auf-

*) W.-A. 7, 1, I p. 606.

stellen, was für einen Erfolg eine etwaige Abänderung der bisherigen Sätze hinsichtlich der Einnahmen der Stadt und einer gerechten Belastung der Konsumenten haben würde. — Infolgedessen blieb die Normierung von 1 % des Nutzungswertes und 8 Pf. pro cbm Wasser auch für 1902/03 bestehen.

Für das Etatsjahr 1903/04 erforderte die allgemeine Finanzlage der Stadt eine Erhöhung der Einnahmen des Stadthaushaltes um 80 000 Mark. Dieser Betrag sollte, um die Zuschläge zu den direkten Steuern nicht zu erhöhen durch Erhöhung der Erträgnisse des Wasserwerkes beschafft werden.

Der Magistrat beantragte daher, daß die für jedes angeschlossene Grundstück zu entrichtende allgemeine Gebühr von 1 % auf 1,3 % des Nutzungswertes und die Verbrauchsgebühr von 8 Pf. auf 9 Pf. hinaufgesetzt werde.

Diese Erhöhung versprach gegenüber dem Ertrage der Wasserwerke nach dem Kalenderjahre 1902 — der Ertrag des Etatsjahres 1902/03 war noch nicht ermittelt worden — folgende Aufbesserung:

Lfd. Nr.	Es waren eingenommen:	Erhöhung	
		1,3 % u. 9 Pf.	also mehr
1	Allgemeine Gebühr 1% d. Nutzungsw. 122000 Mk.	158600 Mk.	36600 Mk.
2	Verbrauchsgebühr 8 Pf. p. cbm. . . 119000 Mk.	133870 Mk.	14870 Mk.
3	Für Läden, Kontore nach bes. Ber. . . 130000 Mk.		
4	n. d. alt. Regul. v. noch nicht a. d. Kanalisation angeschl. Grundstücke . . . 113000 Mk.		
5	Bauwasser . . . 3500 Mk.		
	Summe: 487500 Mk.		51470 Mk.

Rechnete man dann noch damit, daß die in dieser Tabelle aufgeführten 2300 Grundstücke (lf. Nr. 4) die nächsten Jahre gleichfalls nach den neuen Bestimmungen zahlen würden, so konnte man hoffen, daß die daraus folgende Erhöhung mit der eben nachgewiesenen Mehreinnahme die in den Etat eingestellte Summe erreichen würde.

Die Stadtverordnetenversammlung erklärte sich jedoch gegen die vorgeschlagene Erhöhung, da sie den Rechnungsabschluß des Etatsjahres 1902/03 erst abwarten wollte. — Diese ergab einen Überschuß der Einnahmen des Wasserwerks über die Ausgaben in Höhe von 60507 Mark — im Etat waren 60850 Mark vorgesehen — welcher hinreichend erschien, die Beibehaltung der bisherigen Sätze von 1% des Nutzungswertes und 8 Pf. pro cbm auch für 1903/04 zu rechtfertigen.

Drei Jahre hatte man also an der ursprünglichen Höhe der Gebühren festgehalten, doch ließ sich für das kommende eine Erhöhung nicht mehr vermeiden, da nach dessen Etat zur Deckung der Ausgaben eine Summe von 641 400 Mark durch Wasserzins aufzubringen war, der eine letztjährige Einnahme von nur 581 200 Mark gegenüberstand, es also eine Mehreinnahme von 60 200 Mark zu erzielen galt.

Man konnte annehmen, daß sich der für 1903 errechnete Nutzungswert von 13 809 711 Mark (1 % davon betrug 138 000 Mark) bis zum Schluß des Etatsjahres bis auf 15 000 000 erhöht haben würde. Erhob man nun von diesen 15 Millionen eine allgemeine Gebühr von 1,3 %, so erhielt man eine Summe von 195 000 Mark, d. h. ein Mehr von 57 000 Mark, das sich bei entsprechender Erhöhung des von Kontoren, Läden usw. zu erhebenden Zinses (s. p. 57) sicher auf 60 200 Mark zu steigern versprach.

Zu einer Erhöhung der allgemeinen Gebühr hatte man sich deshalb entschlossen, weil man hierin eine angemessene Verteilung des Wasserzinses erblickte, denn eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr würde die Grundstücke mit größerem Verbrauch — d. h. im allgemeinen die mit kleinen Wohnungen — am meisten getroffen haben. Die diesbezügliche Vorlage wurde angenommen.

1905 erfuhr das Ortsstatut eine bedeutungsvolle Umwandlung.

Da die allgemeine Gebühr nach dem Nutzungswerte der Gebäude bestimmt wurde, kamen wegen

der mehr oder weniger günstigen Lage der Grundstücke Preisschwankungen vor, welche die Differenz zwischen 11 und 25 Pf. pro cbm erreichten, und selbst bei Häusern, welche lokal gleich günstigen Bedingungen unterworfen waren, fand eine sehr verschiedene Belastung statt, sodaß beispielsweise in der Grolmannstraße ein Zins von 16 Pf. von einem Grundstücke gezahlt wurde, dessen Nachbar nur 11 Pf. pro cbm zu entrichten hatte.

Für die Beseitigung des gemischten Tarifs sprach ferner die Berechnungsweise des Zinses, der von Gewerbetreibenden, Läden, Magazinen, Werkstätten, Kontoren usw. zu erheben war, eine Normierung, welche im Widerspruch zu § 7 des Kommunalabgabengesetzes stand. Dieser fordert, daß Gebühren »nach festen Normen und Sätzen« bestimmt werden. Hiernach erscheint es unzulässig, »die Wassergebühr in der Art zu bemessen, daß der Nutzungswert des angeschlossenen Grundstücks so lange maßgebend bleibt, als der nach ihm ermittelte wahrscheinliche Bedarf den tatsächlichen Verbrauch übersteigt, im andern Falle aber der tatsächliche Verbrauch der Gebührenordnung zugrunde gelegt wird«. (Erläuterung zu K.-A.-G. v. *F. Nöll*, 3. Aufl. Berlin 1899, p. 14, Anm. 10.) So hatte auch das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. Entsch. d. O.-V.-G., Bd. 34 S. 70 ff., Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. 21 S. 25—26), daß die nach § 8 des K.-A.-G. im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmenden Gebühren auch gleichmäßig zu normieren seien. Diesem Erfordernis trug das Ortsstatut nicht Rechnung, da es »durch die Kombination des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes mit

dem Maßstabe des effektiven Wasserverbrauches die grundsätzliche Ungleichheit der Gebühren zur Norm machte«.

Es wurde daher vorgeschlagen von der bisherigen Berechnungsart, der Trennung des Wasserzinses in eine allgemeine und Verbrauchsgebühr, Abstand zu nehmen, allein den durch Wassermesser angezeigten Verbrauch zum Maßstab für die Erhebung zu wählen und eine einheitliche Gebühr ohne Rabattgewährung zu normieren.

Die Errechnung dieser Einheitsgebühr für den cbm verbrauchten Wassers ergab sich auf folgende Weise:

Im Rechnungsjahr 1904 waren 1. an Wasser nutzbringend abgegeben:

a) in der Stadt an Private . .	3 390 955	cbm
b) in den Vororten an Private .	122 103	
c) zu öffentlichen Zwecken . .	176 050	
Summe	3 689 108	cbm

hatte 2. die Ausgabe betragen 622 973,75 Mark. Ein Selbstkostenpreis ergab sich folglich nach dem Ansatze 3689108 : 622973 = 1 : x, x = 0,1797 Mark oder 17,97 Pf., abgerundet auf 18 Pf.

Die Wirkung dieser Wassergebühr auf die Abgaben der Hausbesitzer in Gemeinsamkeit mit den anderen Veränderungen im Steuer- und Gebührensystem zu erweisen, sei eine Tabelle angeführt, welche die Durchschnittszahlen für je 10 nebeneinander liegende Grundstücke in verschiedenen Gegenden der Stadt berücksichtigt. (s. nebenstehende Tabelle.)

	Je 10 Grundstücke in der		Gebäude-steuer 1904/05 (Ertrags-steuer)	Künftige Grund-steuer 3,8 ‰ vom gemeinen Wert	Grundst. v. gem. W. (Sp. 3) mehr (+) oder wen. (—) als die Gebäude-steuer (Sp. 2)	Kanal-gebühr + od. — 1/4 v. Sp. 4	Gesamt-differenz f. Grund-stücke u. Kanalgeb. (Sp. 4 u. 5)	Wasser-verbrauch 1904/05	Wasser-gebühr 1904/05	Gebühr bei 18 Pf. pro cbm (Sp. 7 ×18 Pf.)	Differenz v. Sp. 8 u. 9 (+ od. —)	Gesamt-Resultat v. Sp. 6 u. 10	An-zahl der Stau-schal-tungen	Bemer-kungen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	cbm	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a	Tipoltstr.	499 000	2 251,38	1 896,20	— 355,18	— 88,80	— 443,98	10 042	1248,84	1807,56	+ 558,72	+ 114,74	172	kl. Wohn.
b	Altstädt. Langg.	531 000	1 964,07	2 017,80	+ 53,73	+ 13,43	+ 67,17	1 883	431,95	338,94	— 123,01	— 55,84	33	Büros, Gesch.
c	Grolmannstr.	550 000	2 430,36	2 090,00	— 340,36	— 85,12	— 425,48	9 298	1174,69	1672,64	+ 497,95	+ 72,47	197	kl. Wohn.
d	Hohenzollernstr.	561 000	2 185,44	2 131,80	— 53,64	— 13,41	— 67,05	2 855	657,83	513,90	— 143,93	— 210,98	—	Contore, mittl. u. gr. Wohn
e	Steindamm	1 090 000	3 447,72	4 142,00	+ 694,28	+ 173,57	+ 867,85	5 167	1074,24	930,06	— 143,18	+ 724,67	78	gr. Wohn. u. Gesch.
f	Paradeplatz	3 278 000	10 437,36	12 456,40	+2019,04	+ 504,76	+2523,80	9 813	2273,69	1766,34	— 507,35	+2016,45	—	„
g	Junkerstr.	2 595 000	8 873,64	9 861,00	+ 987,36	+ 246,84	+1234,20	6 951	1681,21	1250,64	— 420,57	+ 813,63	21	„
h	Augustastr.	606 000	2 392,68	2 302,80	— 89,88	— 22,47	— 112,35	4 171	785,04	750,78	— 34,19	— 146,54	67	mittl. u gr. Wohn.
i	Plantage	1 219 000	5 312,88	4 632,20	— 680,68	— 170,17	— 850,85	12 175	2157,06	2191,50	+ 34,44	— 816,41	245	—
k	Bülowstr.	408 000	1 874,58	1 550,40	— 324,18	— 81,06	— 405,24	5 809	839,50	1045,62	+ 206,12	— 199,12	140	—
l	Mitteltragheim	1 063 000	4 069,44	4 039,40	— 30,04	— 7,51	— 37,55	6 102	1305,94	1098,38	— 207,56	— 245,11	98	—

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß die vorgesehene Wassergebühr teils eine Erhöhung, teils eine Erniedrigung der bisherigen Abgabe bedeutete, daß jedoch, wenn man die Gesamtbelastung der Hausbesitzer betrachtet, durchschnittlich nur für wertvolle Geschäftsgrundstücke in bester Lage eine wesentliche Erhöhung der Abgaben und Gebühren eintrat.

Die Vorschläge fanden den Beifall der Stadtverordneten-Versammlung und führten zu einer entsprechenden Abänderung der geltenden Bestimmungen.

Das neue Ortsstatut*) wurde am 23/27. Juni 1905 beschlossen und trat nach Bestätigung durch den Bezirksausschuß am 9. August 1905 mit seiner Verkündung in Kraft. Termin für die Berechnung und Erhebung der neuen Gebühr war der 1. April 1905.

Eingangs des Abschnittes »Wassergebühr« hatte zum ersten Male die ausdrückliche Bemerkung Platz gefunden, daß »die durch den Stadthaushaltsetat festgestellten Ausgaben für die Verwaltung und Unterhaltung der städtischen Wasserwerke mit Einschluß der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals alljährlich gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch Gebühren gedeckt werden sollten, welche von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu erheben seien.«

Die für das erste Etatjahr nach Inkrafttreten des neuen Ortsstatuts auf 18 Pf. festgesetzte Gebühr wurde

*) W.-A. 8, 1, II p. 26 ff., 78, 208.

bereits für das kommende Jahr nach Ermittelung des Selbstkostenpreises

cbm Kosten
3 878 499 : 722 494,42 = 1 : x
x = 0,1862 Mk. oder 18,62 Pf.

auf 20 Pf. festgesetzt und ist bis zur Gegenwart in dieser Höhe beibehalten worden.

Für kleine Wohnungen, welche aus nicht mehr als zwei Zimmern und Küche bestanden, hatte das neue Ortsstatut eine besondere Vergünstigung vorgesehen; von dem alljährlich für sie ermittelten Zins sollte ihnen ein Betrag zurückvergütet werden, dessen Höhe je nach den Überschüssen durch Gemeindebeschluß festzustellen war.

Es kamen dafür etwa 25 000 Wohnungen in Betracht.

Nach dem Voranschlage sollten bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1905/06

die Einnahmen	860 981,61	Mk.
die Ausgaben	809 887,91	»
betragen, mithin	51 093,70	Mk.

zur Rückvergütung verbleiben.

Da jedoch die Einnahmen in der angenommenen Höhe nicht feststanden, wurde beschlossen, nur 30 000 Mark zur Verteilung gelangen zu lassen und den etwaigen Rest an Überschüssen als Verteilungsfonds auf das nächste Etatsjahr zu übernehmen. — Demgemäß betrug die Vergütung 1905 06 1,20 Mark pro Wohnung.

Für das Rechnungsjahr 1906/07 ergab eine derartige Berechnung:

Einnahmen	924 675,77 Mk.
Ausgaben	892 035,58 »
zur Verteilung blieben also	32 640,19 Mk.

Da zur Berücksichtigung nach endgiltiger Feststellung etwa 27 500 Wohnungen in Frage kamen, wurde die Vergütung auch für dieses Jahr auf rund 33 000 : 27 500 = 1,20 Mark bemessen. Das Etatsjahr 1907/08 stellte in Aussicht:

an Einnahmen	920 282,82 Mk.
an Ausgaben	986 956,19 »
mithin eine Mehrausgabe von .	66 673,37 Mk.,

sodaß die Gewährung der Vergütung für kleine Wohnungen für dieses Jahr nicht möglich war.

Dieser Umstand bot eine willkommene Gelegenheit, den letzten Rest der Maßnahmen zu beseitigen, welche bei der Bemessung des Zinses die Leistungsfähigkeit der Konsumenten berücksichtigte.

Ein dahingehender Antrag mehrerer Stadtverordneter, welcher künftighin etwaige Überschüsse dem Wasserleitungserneuerungsfonds gutzuschreiben empfahl, wurde am 13. Mai 1908 angenommen und damit dem Ortsstatut die Form gegeben, in welcher es noch heute besteht.*) Die Bestätigung durch den Bezirksausschuß erfolgte am 1. Juni 1908.

Eine Ergänzung erhielt das Ortsstatut durch die Polizeiverordnung vom 22. November 1909, welche

*) W.-A. 8, 1, II p. 205.

aus sanitären und feuerpolizeilichen Gründen, auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nach erfolgter Zustimmung des Magistrats, festsetzte, daß alle bebauten Grundstücke, welche an einer mit einer betriebsfähigen städtischen Wasserleitung versehenen Straße liegen, mittels einer Zweigleitung an die Straßenleitung anzuschließen und mit den zur Wasserentnahme erforderlichen inneren Einrichtungen zu versehen sind. (Die Anschlußkosten trägt nach § 7 des Ortsstatuts der Grundstücksbesitzer.)

III.

In dem Wasserwerke besitzt Königsberg eine Anlage, deren Herstellung im Interesse der öffentlichen Gesundheit für eine Großstadt wie überhaupt für Orte mit zahlreicher Bevölkerung eine Notwendigkeit geworden ist.

Die alte Streitfrage, ob bei einer so gemeinnützigen Unternehmung wie der Wasserversorgung einer Stadt öffentlicher Betrieb oder Betrieb durch Private vorzuziehen sei, wurde, wie in den meisten Fällen, so auch in Königsberg, zu Gunsten des ersten entschieden. — Prinzipiell bedeutet dieses einen Bruch mit den Anschauungen des wirtschaftlichen Individualismus. Indessen, wenn es sich um ein Unternehmen monopolistischer Natur handelt, das der ganzen Bevölkerung nutzbar gemacht werden soll, erscheint es

nicht zweckmäßig, dessen Ausbeutung einer Privatgesellschaft zu überlassen, welche die Bedachtnahme auf allgemeine Interessen häufig vermissen läßt.

Der Charakter der Gemeindebetriebe ist je nach den Erwägungen, aus welchen heraus sie geschaffen werden, verschieden. Es gibt »gewerbliche Unternehmungen«, welche vorwiegend mit der Absicht auf Gewinn verwaltet werden (Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Trambahnen u. a.) und »im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltungen«, bei welchen die Förderung des Gemeinwohls als leitender Gesichtspunkt im Vordergrunde steht. Eine scharfe Abgrenzung ist freilich nicht herzustellen, »denn bei den gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden spielt fast immer neben der Gewinnabsicht auch das öffentliche Interesse eine gewisse, oft bedeutende Rolle und andererseits gibt es öffentliche Anstalten, bei denen mit der Widmung für öffentliche Zwecke auch eine Gewinnabsicht verbunden ist.«*)

Anhaltspunkte für die finanzielle Behandlung der Gemeindebetriebe gibt das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Auf Wasserwerke dürfte § 4 Abs. 2 Anwendung finden, wonach »die Gebühren so zu bemessen sind, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals

*) (Dr. *M. Weiß*, Finanzpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen, Verhdl. des Vereins für Sozialpolitik 1909, Leipzig 1909, p. 177.)

gedeckt werden. Gegen Erzielung von Überschüssen wird vom Gesetze nichts eingewendet.

Die Wasserleitungen sind in größeren Städten wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse vorlagen, sei es, daß der Betrieb unverhältnismäßig große Opfer forderte, sei es, daß die Anlagekosten zu hoch waren, frühzeitig rentable Unternehmungen geworden.

Die auf Aktien gegründete Gothai'sche Leitung z. B. konnte, wenngleich sehr teuer in der Anlage, (900000 Mark bei 20000 Einwohnern) bereits im ersten Betriebsjahr 2 %, im zweiten 3 % Dividende gewähren. — Die Leipziger Leitung, als Gemeindebetrieb in den Jahren 1863—65 erbaut, hat schon im Jahre 1872 nach Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, von 2480000 Mark, einen Überschuß von über 17000 Mark erzielt.

Derartig günstige Resultate lassen sich jedoch nur erreichen, wenn die Unternehmungen nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet werden. Wenn das Königsberger Wasserwerk erst nach etwa 25 jährigem Bestehen begonnen hat, sich zu rentieren, so ist der Grund für diese mißlichen finanziellen Verhältnisse darin zu sehen, daß die Stadt lange Zeit lediglich die Interesse der Abnehmer berücksichtigt und sich erst sehr spät dazu entschlossen hat, die Wassergebühren so zu erhöhen, daß es möglich wurde, von der Übernahme eines Teiles der Kosten auf die allgemeinen Steuern abzusehen.

Die finanzielle Entwickelung des Wasserwerkes ist in Tabelle Seite 72—73 zur Darstellung gebracht.

Hinsichtlich der darin angestellten Berechnungen mag erwähnt werden, daß die Verwaltungsberichte zumeist ein anderes Bild geben als das hier gezeichnete. Nur die in Spalte 1 und 4 gemachten Angaben beruhen auf Ist-Zahlen der Jahresberichte, während die in Spalte 2 untergebrachten Ausgabeposten zur Feststellung der Rentabilität um die für Verzinsung, Amortisation und Erweiterung*) aufgewendeten Beträge gekürzt werden mußten. Die wirklichen Gewinne und Verluste nach dem Geschäftsgebahren der städtischen Verwaltungen konnten ihrer Weitläufigkeit halber nicht angeführt werden, vielmehr ist hier angenommen worden, daß unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Verzinsung von 3,9 % **) und Amortisation von 1 % — in Summe 4,9 % — der darunterbleibende Prozentsatz als Verlust, der darüber hinausgehende als Gewinn zu betrachten ist. (Siehe Tabelle Seite 72—73.)

Die Mittel zum Bau und zur Erweiterung der Wasserwerke haben ein Anleihefonds, der Kämmereivermögensfonds und das Ordinarium des Etats hergegeben. Die Größe des investierten Kapitals***) ist aus Spalte 4 ersichtlich.

---

*) Die Ausgaben für Erweiterungen sind deshalb in Abzug gebracht worden, weil sie nicht regelmäßig wiedergekehrt sind, sondern die einzelnen Geschäftsjahre sehr ungleich belastet haben.

**) Der Durchschnittszinssatz ergab sich aus der Gleichung: $\frac{x}{\%} = \frac{100}{\text{Kurs}}$

***) Das in dem Wasserwerke investierte Kapital setzt sich zusammen aus den für den Ankauf der erforderlichen Ländereien und Grundstücke aufgewendeten Beträgen, den aus dem Kämmereiliegenschaftsvermögen bereit gestellten Grundwerten und den Kosten für die Herstellung der Anlage.

Jahr	Betriebs-Einnahmen Mk.	Betriebs-Ausgaben Mk.	Betriebs-Überschuß Mk.	Anlage-Kapital Mk.	In dem Betr.-Überschuß rent. sich d. A.-K. %	Bei einer Belast. m. 4,9 % Gew. (+) od. Verl. (−)
	1	2.	3.	4.	5.	6.
1874	9 367	—	—	3 007 767	—	—
1875	39 045	—	—	3 094 405	—	—
1876/77	65 093	—	—	3 236 648	—	—
1877/78	95 912	44 934	50 978	3 329 954	1,5	— 3,4
1878/79	104 595	42 159	62 436	3 609 050	1,7	— 3,2
1879/80	131 507	56 531	74 976	3 610 252	2,1	— 2,8
1880/81	150 670	46 942	103 728	3 625 700	2,9	— 2,0
1881/82	166 431	44 972	121 459	3 745 204	3,2	— 1,7
1882/83	173 204	52 691	120 513	3 781 884	3,2	— 1,7
1883/84	200 606	69 528	131 078	3 969 139	3,3	— 1,6
1884/85	225 704	79 449	146 255	4 027 823	3,6	— 1,3
1885/86	227 643	67 279	160 364	4 195 685	3,8	— 1,1
1886/87	241 512	65 968	175 544	4 453 733	3,9	— 1,0
1887/88	273 852	79 155	194 697	4 554 340	4,2	— 0,7
1888/89	286 996	85 005	201 991	4 665 929	4,3	— 0,6
1889/90	304 104	85 071	219 033	4 775 096	4,6	— 0,3
1890/91	301 641	128 737	172 904	4 942 544	3,5	— 1,4
1891/92	321 055	140 706	180 349	5 246 852	3,4	— 1,5

Jahr	Betriebs-Einnahmen Mk.	Betriebs-Ausgaben Mk.	Betriebs-Überschuß Mk.	Anlage-Kapital Mk.	In dem Betr.-Überschuß rent. sich d. A.-K. %	Bei einer Belast. m. 4,9 % Gew. (+)od. Verl. (−)
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1892/93	224 521	171 839	152 682	5 316 739	2,9	— 2,0
1893/94	335 306	146 976	188 339	5 544 038	3,4	— 1,5
1894/95	406 402	172 945	233 457	5 871 393	3,9	— 1,0
1895/96	487 467	210 076	277 391	5 914 983	4,7	— 0,2
1896/97	497 697	199 415	298 282	6 097 591	4,9	—
1897/98	516 772	195 130	321 642	6 135 494	5,2	+ 0,3
1898/99	510 723	198 083	312 640	6 184 066	5,1	+ 0,2
1899/00	594 184	207 713	386 471	6 299 636	6,1	+ 1,2
1900/01	624 761	225 655	399 106	6 411 780	6,2	+ 1,3
1901/02	649 165	231 846	417 319	6 752 829	6,2	+ 1,3
1902/03	648 295	236 579	411 716	7 028 365	5,8	+ 0,9
1903/04	728 403	337 675	390 728	7 232 991	5,4	+ 0,5
1904/05	779 793	337 227	442 566	7 399 465	5,9	+ 1,0
1905/06	849 570	348 938	500 632	8 019 072	6,2	+ 1,3
1906/07	904 348	369 702	534 646	8 579 127	6,2	+ 1,3
1907/08	962 299	245 821	716 478	9 121 074	7,8	+ 2,9
1908/09	924 798	380 731	544 067	9 378 725	5,8	+ 0,9
1909/10	977 444	403 579	573 865	9 848 300	5,7	+ 0,8

In den ersten Betriebsjahren ließ der Mangel an Erfahrung ein sicheres Urteil darüber nicht zu, wie sich Einnahmen und Ausgaben gegenüberstehen würden. Aber auch in den folgenden Jahren konnte man sich nicht dazu entschließen, die eigenen Einnahmen so zu steigern, daß sie zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und zur Bildung eines Reservefonds, wie sie bei gleichartigen und ähnlichen Betrieben sonst als selbstverständlich vorausgesetzt wird, hingereicht hätten. Die fehlenden Beträge mußte die Kämmerei aufbringen.

Als ein bedeutender Fortschritt war es zu betrachten, als es nach Einführung des Wassermesserzwanges für den Konsum zu gewerblichen Zwecken im Jahre 1894 möglich wurde, aus den Betriebseinnahmen die Amortisationsquoten und Zinsen zu bezahlen. (Über die Wirkung, welche die allmähliche Einführung des Wassermesserzwanges auf die Einnahmen ausübte, gibt Tabelle Seite 75—76 Aufschluß.)

Nichtsdestoweniger war das Unternehmen auch jetzt noch nicht in der Lage eine Verzinsung und Tilgung der Summe vorzunehmen, welche die Kämmerei vorgeschossen hatte, da die Betriebsüberschüsse zum Teil auf Erweiterungen (Rohrnetz, Wassermesser, Maschinen u. a.) verwendet werden mußten.*)

Seit 1904 haben es die Einnahmen gestattet, einen Teil der durch die Kämmerei gedeckten Verluste des

*) Nach Ministerialerlaß vom 1. Juni 1891 muß für Ausgaben, welche regelmäßig wiederkehren, mittels der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushaltes Vorsorge getroffen werden.

Jahr	Einnahme nach Pauschale Mk.	Zunahme %	Einnahme nach Wassermesser Mk.	Zunahme %	Einnahme für Bauwasser usw. Mk.	Zunahme %	Einnahme für Wasser insges. Mk.	Zunahme %
	1	2	3	4	5	6	7	8
1874	—	—	—	—	—	—	9 367	—
1875	—	—	—	—	—	—	39 045	76,0
1876/77	—	—	—	—	2 218	—	65 093	40,0
1877/78	—	—	—	—	2 268	+ 2,3	62 339	— 4,2
1878/79	—	—	—	—	4 718	+ 51,9	77 575	19,9
1879/80	88 920	—	8 016	—	4 877	+ 32,8	101 813	23,8
1880/81	107 172	17,0	12 017	33,2	4 335	— 11,1	123 524	17,6
1881/82	120 520	11,0	14 665	18,2	3 502	— 19,0	138 687	10,9
1882/83	132 067	8,7	15 541	5,6	2 587	— 26,1	150 195	7,7
1883/84	143 942	8,3	19 511	20,4	3 895	+ 33,6	167 348	10,3
1884/85	155 789	7,6	22 890	14,8	4 209	+ 7,5	182 896	8,5
1885/86	168 611	7,6	26 712	14,3	2 556	— 39,8	197 879	7,6
1886/87	177 089	4,7	28 853	14,4	2 730	+ 6,4	208 672	5,2
1887/88	188 819	6,2	38 257	24,6	2 317	— 15,2	229 393	9,0
1888/89	198 850	5,0	42 866	10,8	1 744	— 24,8	258 412	11,3
1889/90	202 579	1,8	50 889	11,8	3 976	+ 31,0	276 659	6,6
1890/91	204 412	0,9	55 902	9,0	2 644	— 33,5	283 623	2,5
1891/92	206 060	0,8	60 958	8,3	2 584	— 2,3	288 863	1,1

Jahr	Einnahme nach Pauschale Mk.	Zunahme %	Einnahme nach Wassermesser Mk.	Zunahme %	Einnahme für Bauwasser usw. Mk.	Zunahme %	Einnahme für Wasser insges. Mk.	Zunahme %
	1	2	3	4	5	6	7	8
1892/93	205 042	— 0,5	67 206	+ 9,3	2 890	10,6	297 538	2,9
1893/94	205 436	+ 0,8	72 840	+ 7,7	3 769	23,4	302 445	1,6
1894/95	199 350	— 2,0	117 995	38,3	2 292	— 39,4	364 637	17,1
1895/96	187 186	— 6,1	160 393	26,4	4 538	+ 49,5	378 127	3,6
1896/97	143 466	— 23,5	220 675	27,3	9 219	+ 50,7	403 539	6,3
1897/98	123 230	— 14,1	258 584	14,6	7 585	— 17,7	416 162	3,0
1898/99	108 513	— 11,1	276 646	6,5	13 262	42,8	424 479	2,0
1899/00	113 402	+ 4,3	358 378	25,6	11 353	- 14,4	505 642	16,1
1900/01	110 326	— 2,7	402 432	10,9	9 937	— 12,5	547 026	7,6
1901/02	—	—	—	—	—	—	401 238	— 26,7
1902/03	—	—	—	—	—	—	553 459	+ 27,1
1903/04	—	—	—	—	—	—	591 113	+ 6,4
1904/05	—	—	—	—	—	—	675 026	+ 1,2
1905/06	—	—	—	—	—	—	764 379	+ 11,7
1906/07	—	—	—	—	—	—	749 842	— 1,9
1907/08	—	—	—	—	—	—	788 385	4,9
1908/09	—	—	—	—	—	—	829 142	4,9
1909/10	—	—	—	—	—	—	872 251	4,9

Wasserwerkes zu verzinsen. Ein geringer Teil der Vorschüsse konnte zurückgezahlt werden.

Zur Beurteilung dieser finanziellen Entwickelung des Wasserwerkes muß man sich folgende Tatsachen gegenwärtig halten:

1. die in baulicher Hinsicht gemachten Fehler (vgl. Teil I) hatten eine Wasserlieferung zur Folge, welche hinsichtlich ihrer Menge und Güte als ungenügend zu bezeichnen war. Dem ersten Übelstand wurde durch ein ganz neues System der Wasserversorgung, die Talsperren des Wargener Teiches nnd der Wiekauer Anlage Rechnung getragen, und in hygienischer Beziehung mußten bis zur letzten Zeit bedeutende Mittel aufgewendet werden. Auf diese Weise wurden die Anlagekosten des Werkes im Vergleich zu seiner Ergiebigkeit unverhältnismäßig hoch und die Rentabilität ungünstig beeinflußt.

2. in finanzpolitischer Hinsicht ist man erst sehr spät zu einer gewissen Stabilität gelangt. Während in den ersten Jahren des Bestehens die Verluste durch Steueraufkommen gedeckt wurden, hält man jetzt an dem Prinzip fest, daß die eigene Einnahme des Werkes seine Betriebsausgabe, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken muß.

Auf Grund dieser Untersuchungen stellt sich das Königsberger Wasserwerk als eine Anlage dar, welche, obwohl unter recht ungünstigen Verhältnissen entstanden, sich im Laufe der Zeit zu einem rentablen Unternehmen entwickelt hat.

Jahr	Wasser-Abgabe cbm	Mittlere Bevölkerung	Von der Wasserabgabe entfallen pro Kopf u. Tag l
	1	2	3
1879/80	1 560 624	135 471	32,0
1880/81	2 181 052	139 288	43,5
1881/82	1 818 857	142 067	35,6
1882/83	2 306 483	144 075	44,5
1883/84	3 122 969	146 111	59,3
1884/85	3 183 763	148 176	59,7
1885/86	2 398 566	150 270	44,3
1886/87	2 668 481	152 342	48,6
1887/88	2 507 139	154 405	45,1
1888/89	3 352 727	157 317	59,2
1889/90	3 842 803	159 832	64,0
1890/91	3 013 886	161 130	51,9
1891/92	3 632 961	161 473	62,5
1892/93	4 000 383	161 750	68,6
1893/94	4 645 998	163 120	79,1
1894/95	4 003 277	166 326	66,8

Jahr	Wasser-Abgabe cbm	Mittlere Bevölkerung	Von der Wasserabgabe entfallen pro Kopf u. Tag l
	1	2	3
1895/96	4 102 600	171 053	66,8
1896/97	4 107 194	173 510	66,6
1897/98	4 303 026	177 189	65,7
1898/99	4 399 357	181 249	67,4
1899/00	4 535 193	185 014	67,4
1900/01	4 622 756	187 743	66,5
1901/02	5 165 631	189 818	68,3
1902/03	5 206 375	191 642	75,5
1903/04	5 588 792	193 511	75,4
1904/05	5 695 955	195 834	50,2
1905/06	5 778 451	198 874	79,4
1906/07	6 294 933	226 265	77,9
1907/08	6 444 590	231 787	77,3
1908/09	6 482 420	236 292	
1909/10	6 291 190	241 120	

Jahr	Länge des		Zahl der Anschlüsse		Zahl der Wasser-Messer
	Sammel-Rohrnetzes m	Verteilungs-Rohrnetzes m	im Stadtgebiete	außerhalb des Stadtgebietes	
	1.	2.	3.	4.	5.
1880/81	13 625	57 740	1 844	—	97
1881/82	"	58 455	2 097	—	123
1882/93	"	58 598	2 302	—	151
1883/84	"	59 172	2 581	—	186
1884/85	"	60 031	3 102	—	219
1885/86	"	60 722	3 374	—	278
1886/87	"	61 138	3 645	—	353
1887/88	"	62 273	4 255	—	424
1888/89	"	63 181	4 475	—	515
1889/90	"	63 993	4 670	—	597
1890/91	"	64 834	4 789	—	666
1891/92	"	65 324	4 910	—	764
1892/93	"	65 396	5 036	—	843
1893/94	16 063	68 294	5 143	4	980
1894/95	"	69 084	5 268	4	1 295

Jahr	Länge des		Zahl der Anschlüsse		Zahl der Wasser-Messer
	Sammel-Rohrnetzes m	Verteilungs-Rohrnetzes m	im Stadtgebiete	außerhalb des Stadtgebietes	
	1.	2.	3.	4.	5.
1895/96	16 063	69 712	5 096	4	2 009
1896/97	"	72 985	5 157	4	2 479
1897/98	"	75 402	5 231	40	2 880
1898/99	"	78 676	5 292	103	3 116
1899/00	15 438	83 307	5 394	135	3 535
1900/01	"	87 027	5 441	143	3 770
1901/02	"	89 056	5 548	160	4 801
1902/03	"	95 160	5 616	185	5 632
1903/04	"	98 322	5 773	215	6 048
1904/05	"	104 516	5 802	305	6 306
1905/06	"	116 256	6 258	"	6 613
1906/07	"	127 377	6 419	"	6 828
1907/08	"	134 306	6 609	"	7 080
1908/09	"	143 700	6 768	"	7 277
1909/10	"	154 180	6 986	"	7 601

Literatur.

1. Wasserakten (W.—A.) des Magistrats.

Fach	Nr.	
5.	1.	Die Art der Erhebung des Wasserzinses.
5.	2.	Erhöhung des Wasserzinses 1889.
6.	1.	Regulative und Tarife für Wasserüberlassung.
7.	1.	Neuredaktion des Wasserregulativs vom 2. IV. 94.
8.	1.	Einführung und Durchführung des Ortsstatuts.
9.	1.	Festsetzung der Höhe der Wassergebühren.
9.	2.	Ermässigung des Wasserzinses.
10.	1.	Regulativ für Abgabe von Wasser.
12.	1.	Rechnungslegung der Wasserleitungs-Betriebsverwaltung.
12.	2.	Rechnungslegung der Wasserwerksverwaltung, speziell evtl. Einführung der kaufmännischen Buchführung.
14.	1.	Jahresberichte.
15.	1.	Berechnung des Debets der Wasserleitung, bezw. Berechnung des Anlagekapitals der Wasserwerke.
18.	1.	Verzinsung und Amortisation der für die Wasserwerke aufgewendeten Beträge.
18.	2.	Beschaffung von Barmitteln zur Erweiterung der Wasserwerke.
65.	2.	Geschichte der Wasserleitung.

II. Kuck u. Denk: „Die Wasserversorgung der Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr.“ (Leupold 1910.)

Orientierungsplan der Wasserversorgungsgebiete

vgl. Kuck u. Denk.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, **Eduard Ferdinand Carl Herholz**, evangelisch-lutherischer Konfession, am 5. Mai 1888 zu Königsberg i. Pr. als Sohn des Generallandschaftsbuchhalters Adolf Herholz und seiner Gattin Johanna Herholz, geb. Thimm. Seit Ostern 1895 besuchte ich das Königliche Friedrichskollegium zu Königsberg und verließ diese Anstalt Michaelis 1906 mit dem Zeugnis der Reife. Ich studierte hierauf an den Universitäten Königsberg und Berlin, zunächst klassische und germanische Philologie, seit meinem fünften Semester Nationalökonomie.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 24. März 1911. Während meiner Studienzeit besuchte ich Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten: **Ach, Achelis, Arndt, Baumgart, Benrath, Dessoir, Deubner, Diels, Dunstan, Flamand, Gerlach, Gierke, Goedeckemeyer, Haendtke, Hesse, Hertwich, † Jeep, Kekule v. Stradonitz, Kowalewski, Kühl, Lezius, Ludwich, Meißner, Merkel, Mewald, Misch, Norden, Riehl, Rossbach, Rühl, Erich Schmidt, Schulz-Gora, Spangenberg, Tollkiehn, v. Willamowitz, Wölfflin, Wünsch, Zimmermann.**

Aller dieser meiner akademischen Lehrer werde ich stets in Dankbarkeit gedenken. Herrn Professor **Gerlach** sage ich für das Interresse, das er an der vorliegenden Arbeit genommen, und die liebenswürdige Unterstützung, mit der er sie jederzeit gefördert hat, meinen besonderen aufrichtigen Dank.